

Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein

Als Wilhelm Berges in seinen Seminarübungen einzelne Pfalzen behandelte und im Anschluß an die dabei gewonnenen Erfahrungen eine umfassende Bearbeitung der Königspfalzen anregte, wurden als Beispiele für die zunächst auszuarbeitenden Entwürfe mittel- und norddeutsche Pfalzen gewählt, die wohl zum Teil auf karolingische Keimzellen zurückgehen, aber doch alle erst in der Ottonen- und Salierzeit zu Königspfalzen aufstiegen und nur zu einem kleinen Teil ihren Rang bis in die Stauferzeit bewahren konnten. Es liegt darum nahe, zu fragen, ob jene Pläne sich auch für diejenigen Pfalzen eignen, die auf altem römischen Kulturboden am Rhein entstanden, in der fränkischen Zeit schon zu Zentren königlicher Verwaltung wurden und durch das ganze Hochmittelalter, z. T. bis über die Stauferzeit hinaus, vom Königtum behauptet werden konnten.

Die Frage läßt sich definitiv erst beantworten, wenn Probearbeiten über rheinische Pfalzen, etwa Worms oder Ingelheim, abgeschlossen vorliegen. Hier sollen vorläufig nur einzelne Beobachtungen mitgeteilt werden, die sich aus der Untersuchung einzelner Pfalzen nach den Gesichtspunkten, die der Arbeitsplan des Max-Planck-Instituts nennt, ergeben haben. Sie knüpfen an ein Seminar an, das der Verfasser im Wintersemester 1958/59 in Mainz gehalten hat und in dem vor allem die Pfalzen Worms, Speyer, Ingelheim und Oppenheim behandelt wurden.¹⁾

I. Karolingische Winterpfalzen

Bei den Untersuchungen der Königsitinerare, die ein Rückgrat der Pfalzenforschung bilden, hat man die rein statistische Methode, das Zählen der Königsaufenthalte an einem Orte, oft als unbefriedigend empfunden, weil die Belege zufällig sind, vor allem aber weil sich nur selten die Dauer eines Aufenthaltes erfassen läßt. Hier sind wir aber für die karolingische Zeit in der Lage, wenigstens bestimmte Aufenthalte genauer zu wägen und

1) Unter den Beiträgen der Seminarmitglieder sei die überaus fleißige und materialreiche Arbeit von Fräulein cand. phil. INGEBORG HENKE über Worms und Neuhausen hervorgehoben, die mir die Stoffsammlung für die folgenden Bemerkungen wesentlich erleichterte.

eine besondere Funktion einiger Pfalzen zu erfassen, die bisher fast ganz unbeachtet blieb, die Funktion als Winteraufenthalt oder »Winterpfalz«.

Der sog. Astronomus berichtet im ersten, auf den Mönch Adhemar zurückgehenden und die aquitanische Regierung behandelnden Teil seiner *Vita Ludwigs des Frommen*, der junge König habe, dem Befehl seines Vaters gehorchend, das Königsgut in Aquitanien revindiziert und dabei seine besondere Klugheit bewiesen: *Nam ordinavit qualiter in quatuor locis hiberna transigeret, ut tribus annis exactis quarto demum anno hiematurum se quisque eorum susciperet locus, Theotiuacum scilicet palatium, Cassinogilum, Andiacum et Eurogilum. Quae loca quando quartum redigebatur ad annum, sufficientem regio servitio exhibebant expensam.*²⁾ Die Stelle, die einst A. Dopsch als wichtiges Argument für die aquitanische Lokalisierung des *Capitulare de villis* heranzog,³⁾ sagt zweierlei: Bestimmte Pfalzen Aquitaniens erhielten die besondere Funktion, abwechselnd in einem regelmäßigen Turnus den König für die Wintermonate zu beherbergen, und um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, war es notwendig, diese Pfalzen in angemessener Weise mit Königsgut oder bei der Pfalz abzuliefernden Abgaben auszustatten.

Die Quellen über Ludwigs aquitanische Regierung sind so spärlich, daß wir nur für eine der genannten Pfalzen, für Doué (Dép. Maine et Loire), einen Aufenthalt und eine Reichsversammlung des Königs im Winter 813/14 feststellen können.⁴⁾ Da aber nach der Behauptung des Astronomus Karl der Große selbst die Anregung für die Revindikation des Reichsgutes gegeben hatte und angeblich sogar eine Maßnahme des Sohnes, den Erlaß des *fodrum*, selbst nachahmte, wird man gleich auf die Frage geführt, ob Karl selbst und die übrigen Herrscher seines Geschlechtes auch Winterpfalzen der genannten Art gekannt haben, die sich mit Hilfe der Urkunden und der Annalen, die regelmäßig Weihnachts- und Osteraufenthalt nennen, sicherer erkennen lassen.⁵⁾

Schon der Fortsetzer Fredegars schließt seine Jahresberichte über die Taten Pippins des Jüngeren und Karlmanns des Älteren immer wieder mit stereotypen Wendungen etwa der Art *cum magno triumpho in Frantia ad propria sede feliciter remeavit* oder ähnlich. Den Feldzügen des Sommers steht das Winterquartier *in Frantia ad propria sede* gegenüber, und wenigstens für einige Jahre können wir diese Quartiere nennen. Pippin wechselte in den Wintern 753/54 und 759/60 seinen Aufenthaltsort und benutzte die beiden letzten Winter seiner Regierung sogar zu Feldzügen gegen Aquitanien, aber eine Reihe bestimmter

2) *Vita Hludowici* (MG. SS. 2) c. 7 S. 610.

3) A. DOPSCH, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 1, ²1921, S. 28–71, bes. 55 ff.; zum Forschungsstand der noch nicht abgeschlossenen Diskussion zuletzt TH. MAYER, *Mittelalterliche Studien*, 1959, S. 466, und W. METZ, *Das karolingische Reichsgut*, 1960, S. 77 ff.

4) *Annales regni Francorum* (hg. von F. KURZE) anno 814 S. 140; *Vita Hludowici* c. 20 S. 617; cf. Ermoldi Nigelli *In honorem Hludowici...* (MG. PL. 2), II, Vs. 93–104 S. 27 (hg. v. E. FARAL Vs. 744–755 S. 58 f.).

5) Die Belege für das Folgende finden sich übersichtlich in den *Reg. Imp.* (Karolinger) und sind deshalb nicht einzeln aufgeführt.

Winterplätze tritt schon hervor: Longlier (763/64, auch 760 Weihnachten), Corbény (757/58), Gentilly (762/63, auch Anfang 767), vor allem Quierzy (760/61, 761/62, 764/65) und zuletzt Aachen (765/66). Bezeichnenderweise sind es, mit Ausnahme des spät besuchten Aachen, sämtlich Orte im französisch werdenden Sprachgebiet, im Westen des karolingischen Ursprungsgebietes und im Osten des älteren Kerngebietes merowingischer Königsherrschaft.

Die wenigen Urkunden Karlmanns des Jüngeren lassen keine Winterpfalzen erkennen. Karl der Große pflegt in den ersten Regierungsjahren – zunächst in seinem nördlichen Teilreich – die Winter zu teilen: 768/69 bleibt er bis Anfang März in Aachen, geht dann aber zu Ostern nach Rouen, in den folgenden drei Jahren feiert er Ostern regelmäßig in Herstal oder Lüttich, nachdem er das Weihnachtsfest zuvor an einer anderen Pfalz (Düren, Mainz, Attigny) verbracht hat; erst 772/73 und 774/75 weilt er Weihnachten und Ostern am gleichen Ort, einmal in Herstal, das andere Mal in Quierzy, macht aber dazwischen mitten im Winter Abstecher zu anderen Pfalzen. Erst nach dem zehnten Regierungsjahr geht Karl zu ausgedehnten Winteraufenthalten ohne Unterbrechung zwischen den beiden hohen Kirchenfesten über. Die Liste der von ihm gewählten Pfalzen sieht aber ganz anders aus als die seines Vaters: Herstal (778/79, 783/84), Worms (779/80, 789/90, 790/91), Quierzy (781/82), Diedenhofen (782/83), Attigny (785/86), Ingelheim (787/88), Regensburg (791/92, 792/93), Frankfurt (793/94)⁶⁾ – und schließlich Rom (800/01). Zwanzig Jahre nach dem ersten dort zugebrachten Winter erst kehrt Karl nach Aachen zurück (788/89), und seit dem Winter 794/95 wird diese Pfalz dann die weit über alle anderen bevorzugte (794/95, 795/96, 796/97, 798/99, 801/02, 802/03, 805 Epiph. bis Ostern, 806/07, 808/09, 809/10,⁷⁾ 811/12, 812/13, 813/14). Neben diese dreizehn ganz in Aachen verbrachten Winter treten weitere, in denen Karl einen wesentlichen Teil der ungünstigeren Jahreszeit dort weilte (799 Dez. bis 800 März, 803 Dez. bis ?,⁸⁾ 807 Dez. bis 808 Febr.).⁹⁾ Die nach Einhards Zeugnis ihrer heilkräftigen Bäder wegen besuchte Pfalz hat jetzt sowohl den früher bevorzugten Maasplatz Herstal als auch die rheinische *civitas* Worms abgelöst. Aber selbst Aachen, so will es scheinen, bedarf von Zeit zu Zeit gleichsam eines Sabbatjahres: mehr als drei bis höchstens vier Winter mutet Karl der Pfalz nicht hintereinander zu. Auch die ältere Gewohnheit, den Winteraufenthaltsort zu teilen, nimmt Karl gelegentlich wieder auf; besonders gern in der Weise, daß er sich zur Fasten- und Osterzeit nach Nimwegen begibt, nachdem er Weihnachten in einer anderen Pfalz gefeiert hat (776/77 Herstal-Nimwegen, 803/04 Aachen-Nimwegen, 805/06 Diedenhofen-Nimwegen, 807/08 Aachen-Nimwegen).

6) Das Weihnachtsfest hatte Karl noch in Würzburg gefeiert, unmittelbar danach war er mainabwärts nach Frankfurt gegangen.

7) Für den Winter 810/11 fehlen alle Belege, da die Reichsannalen um diese Zeit die Angaben über Weihnachts- und Osteraufenthalte aussetzen.

8) Ostern (März 31) in Nimwegen.

9) Danach Nimwegen.

Die Feststellung der Winterpfalzen ist geeignet, verschwommene Ausdrücke wie »Lieblingspfalz« oder ähnliche zu präzisieren und die Pfalzen nach ihren Funktionen einzuordnen. Sehr lehrreich ist etwa für die Zeit Karls der Vergleich der Winterpfalzen mit den für die Reichs- und Heeresversammlungen ausgewählten Orten. Für diesen Zweck wurde die der Reise und Beherbergung vieler Menschen günstigere Jahreszeit bevorzugt, und Orte, die der König für seinen persönlichen Dienst im Winter besonders häufig heranzog, treten hier ganz in den Hintergrund: in Herstal, der nach Aachen am häufigsten besuchten Winterpfalz, und in Nimwegen, der Osterpfalz von 777, 804, 806 und 808, findet nicht eine einzige Reichsversammlung statt, und selbst Aachen sieht nur drei Versammlungen der späten Jahre (797, 811, 812). Die Orte an der Maas und westlich von ihr werden, wie auch für den Winteraufenthalt, nur selten herangezogen: Quierzy (775), Valenciennes (771) und Diedenhofen (806) je einmal. Statt Herstal dient Düren als Versammlungspfalz (775, 779), vor allem ist es der mittelrheinische Raum, in dem sich die Großen des Reiches um den König sammeln, in Ingelheim (788, 807), Mainz (800, 803), Kostheim (gegenüber Mainz, 795), Frankfurt (794) und, mit großem Abstand an der Spitze, Worms (schon Pippin 764, Karl 770, 772, 776, 781, 784, 786, 787, 790). Der Pfalzbrand in Worms im Winter 790/91 hinderte Karl zwar nicht, bis Ostern am Ort zu bleiben, aber seither wurde diese *civitas publica* in beiden Funktionen, als Winterpfalz und als Versammlungspfalz, ganz aufgegeben, bis Ludwig der Fromme seinen Sohn und Mitkaiser Lothar für den Winter 820/21 wieder dorthin schickte und 829, 836, 839 selbst dort Reichsversammlungen abhielt.

Ludwig der Fromme hat Aachen zur fast ständig benutzten Winterpfalz erhoben; in der ersten Hälfte seiner Regierung hat er nur die Winter 822/23 und 823/24 an anderen Orten, in Compiègne und Frankfurt, zugebracht; als er 830 entgegen der Gewohnheit in der Fastenzeit gegen die Bretonen aufbrach, wurde ihm der erste Aufstand der Söhne gemeldet; die beiden nächsten Winter blieb er wieder in Aachen, aber in den Wintern 832/33 und 833/34 hielten ihn die Aufstände fern, 834/35 weilte er abwechselnd in Diedenhofen und Metz, und erst 835/36 konnte er die gewohnten Aachener Aufenthalte wieder aufnehmen. Der Plan, 838/39 in Frankfurt zu überwintern, ließ sich wegen des Aufstandes Ludwigs des Deutschen erst verspätet verwirklichen, und der ungewöhnliche Winteraufenthalt in Poitiers 839/40 ward veranlaßt durch die Empörung Pippins II. von Aquitanien, vorzeitig abgebrochen wegen des erneuten Abfalls Ludwigs des Deutschen. So zeigte sich schon unter Karls Nachfolger, daß die innere Lage des Reiches dem König nicht mehr die freie Wahl der Winterresidenz läßt, ja nicht einmal mehr erlaubt, den ganzen Winter an einem Ort zu verweilen. Lothar I. und Lothar II. haben kaum je noch sich den ganzen Winter in einer Pfalz aufhalten können, unter ihnen werden zudem die Quellen für das Itinerar schon wieder dürftiger. Immerhin weist die Mehrzahl der Belege für den Winter noch immer auf Aachen. Ludwig der Deutsche brachte die Winter, sofern er nicht den Ort wechseln mußte, in Regensburg (850/51, 851/52, 853/54, 859/60) oder Frankfurt (855/56, 872/73, 874/75) zu, Ludwig der Jüngere in Frankfurt (876/77), Arnolf in Regensburg (889/90, 890/

91), aber Bruderkriege und Sohnesempörungen, Normannenkämpfe und Ungarnnot erlaubten immer seltener die monatelange Ruhe des Königs; die Zersplitterung des Königsgutes mag das ihre dazu beigetragen haben, die Könige immer öfter auch im Winter zum Ortswechsel zu zwingen. Die Geschichte bestimmter »Winterpfalzen« endet mit der Karolingerzeit, die Vokabel *hiemare*, auf den König angewandt, verschwindet aus den Annalen. Einen Ansatz für eine feste Residenz schien die Winterpfalz Aachen in den 38 Jahren von 794 bis 832 zu bieten, in denen die Herrscher 33 Winter zumindest teilweise dort zubrachten; die Wende trat unmittelbar darauf ein.

Die Winterpfalzen, von denen der Astronomus spricht, sind keine Erfindung Ludwigs des Frommen, sondern eine zumindest seit Pippin dem Jüngeren bekannte Einrichtung der Karolinger. Ein fester Turnus der Benutzung ist zwar nicht zu beobachten, aber gemessen an der Zahl der insgesamt vorhandenen Königspfalzen ist der Kreis der Winterpfalzen klein, und unzweifelhaft wurde jeder einzelne Winteraufenthalt genau vorbereitet; es war notwendig, daß Gebäude in ausreichender Zahl und in winterfestem Zustand zur Verfügung standen, vor allem mußte die Verpflegung für den Hof bereitstehen, das Königsgut entsprechend organisiert sein. Bis Aachen an die Spitze tritt, ist unter Karl Herstal die bei weitem wichtigste Winterpfalz, es folgt Worms an dritter Stelle, während Diedenhofen, Quierzy und Attigny den König nur je einen ganzen Winter, daneben gelegentlich einen Teil des Winters beherbergen und Ingelheim überhaupt nur einmal im Winter benutzt wird. Sei es, daß Ingelheim nicht ausreichend feste Quartiere bot, die Verpflegung dort knapp war oder ein anderer Grund den Ausschlag gab – auch Ludwig der Fromme ist, so gern er dort im Sommer und Herbst Gesandte empfing oder Versammlungen hielt, nie im Winter in Ingelheim eingekehrt.

Die Verschiebung des Schwergewichtes vom Raum zwischen Maas und Seine unter Pippin auf den Raum zwischen Maas und Rhein unter Karl tritt deutlich hervor. Sie entspricht der Hauptrichtung der Sommerfeldzüge: erst nachdem der Vater ganz Gallien, vor allem Aquitanien, dem Frankenreich zurückgewonnen hatte, konnte der Sohn sich auf die politische Ausdehnung des Reiches rechts des Rheines konzentrieren. In Frankfurt nimmt zum erstenmal das ostrheinische Franken den König für den Winter auf. Nur ganz selten überwintert der König außerhalb des eigentlichen Frankenlandes, geschieht dies aber, so hat es eine besondere Bedeutung. Als Pippin in Bourges 767 ein *palatium* errichten ließ, ein Maifeld abhielt und am Ende des Sommerfeldzuges gegen das westliche und südliche Aquitanien zur Überwinterung nach Bourges, nicht in die Francia, zurückkehrte,^{9a)} zeigte er damit an, daß er nicht nur einen auswärtigen Feind besiegt, sondern das Land in den eigenen Besitz genommen hatte. Im gleichen Sinne ist die zweimalige Überwinterung Karls des Großen in Regensburg zwei Jahre nach dem Sturz Tassilos zu verstehen; hier konnte die alte Pfalz der Agilolfinger in den Dienst des Königs treten und als Ausgangspunkt für die Awarenfeldzüge dienen. Und auch die Winterlager Karls in

9a) Continuatio Fredegarii (MG. SS. rer. Merov. 2) c. 49 S. 190 f.

Sachsen 784/85 und 797/98 waren nicht nur eine militärische Maßnahme, sondern zugleich Zeichen der Besitzergreifung [Zusatz im Handexemplar: Pavia Rom 780/81; Rom 800/01]: nicht ohne Grund ließ Karl das 797 an der Weser errichtete Lager nach dem Namen der so oft im Winter besuchten Maas-Pfalz »(Neu-)Herstal« nennen.¹⁰⁾

II. *Civitas publica*

Stellt man die für Pfalzorte gebrauchten Termini zusammen, so fällt es auf, daß in Worms datierte Urkunden Karls des Großen die Stadt in der Regel *civitas publica* nennen, freilich in einer sprachlichen Form, die der Interpretation zunächst Schwierigkeiten bereitet.

771 DK 61 S. 90 (Gleichzeitige Kopie): *Actum est Uuarmacia civitate publici.*

774 DK 82 S. 118 (Chart. saec. XII): *Actum Wormatię civitate publica.*

780 DK 129 S. 180 (Facs. d. Or.): *Actum Uurmasia civitate publica.*

780 DK 130 S. 181 (Or.): *Actum Uurmasia civitate publico.*

829 Osnabrücker UB (hg. von F. Philippi) 1 Nr. 14 S. 11 = Reg. Imp. (Ludwig der Fromme) Nr. 870 S. 342 (Fälschung, echtes Prot., Chart. saec. XV): *Actum Wormacia civitate publica.*

829 Boos, Quellen 1 Nr. 17 S. 10 = Reg. Imp. (Ludwig der Fromme) Nr. 871 S. 342 (Chart. saec. XII): *Actum Vuormatie civitate publica.*

Zu vergleichen ist: 790 DK 164 S. 222 (Kopie saec. X mit saec. XVI/XVII anscheinend richtig korrigierter Ortsangabe): [*Actum Wormace*] *civitate palatio nostro publico.*¹¹⁾

Spätere Karolingerurkunden setzen – wie schon einige Karls des Großen – nur *civitas* zum Namen der Stadt. Da der Ausdruck *civitas publica* außerhalb der Actum-Formel nicht vorkommt, scheinen die angeführten, sprachlich unklaren Formeln zwei Möglichkeiten der Deutung offenzulassen. Entweder ist mit dem aus der Privaturkunde in die karolingische Königsurkunde eingedrungenen *actum*¹²⁾ auch das dazugehörige Adverb *publice*, das die Verhandlung vor dem öffentlichen Gericht bezeugt, übernommen worden, obwohl es rechtlich nicht in die Königsurkunde paßt; in diesem Falle wäre es höchst merkwürdig, daß auf deutschem Boden ausschließlich in Worms ausgestellte Urkunden das (sprachlich oft korrumpierte) Wort *publice* kennen. Oder aber man muß das Wort, was zunächst der Sprachform nach bei den ältesten Belegen noch härter zu sein scheint, zu *civitas* ziehen und

10) Vgl. die Belege Reg. Imp. (Karl der Große) Nr. 339b S. 151.

11) Daneben wird unter Karl dem Großen einfaches *civitas* gebraucht in DDK 128 S. 179, 150 S. 265, 163 S. 221; in der Nachzeichnung (saec. IX) DK 153 S. 208 *actum Uurmacia palatio nostro*, obwohl die Indiktion in der Datierungszeile interpoliert ist, dürfte kaum ein Anlaß bestehen, das *Actum* zu verdächtigen. Vgl. die Fälschung (saec. IX) DK 154 S. 210.

12) Vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2, 1917/31, S. 454 f.

civitate publica »in der Königsstadt« – oder, wie Karl Bosl sagt,^{12a)} »in der Fiskalstadt« – übersetzen. Für die erste Deutung scheinen einige Parallelen in Privaturkunden zu sprechen¹³⁾ (sämtlich in kopialer Überlieferung):

765 Fuldaer UB Nr. 52 S. 73: *Actum Uua[n]giona civitate publice.*

770 Fuldaer UB Nr. 50 S. 85: *Actum Uuangiona civitate publicae.*

784 Trad. Wiz. Nr. 60 S. 65: *Actum Uuagione civitate publice.*

Daß hier wirklich *publice* zu *actum* gehört, zeigt sich besonders deutlich in Urkunden, die derselbe Gerwin, der die letztgenannte Urkunde für Weißenburg ausgefertigt hat, am Ort des Klosters selbst datiert; dort heißt es *actum publice in monasterio Uuizunburg* oder ähnlich;¹⁴⁾ andere Stellen in Privaturkunden sind so häufig, daß der adverbiale Gebrauch von *publice* bei *actum* vom frühen 8. bis weit ins 9. Jahrhundert keines Beweises bedarf.¹⁵⁾ Sobald aber *publice* – in sprachlich nicht selten korrumpierten Formen – neben einen mit dem Prädikat *civitas* (in der Form *civitate* oder gar *civitatis*) ausgezeichneten Ortsnamen trat, konnten Zweifel über die grammatische Beziehung des Wortes als Adverb zu *actum* oder als Adjektiv zu *civitas* auftreten, so nicht nur bei den eben genannten Wormser Urkunden, sondern auch bei anderen aus Ladenburg¹⁶⁾ und Straßburg.¹⁷⁾ Solche Zweifel kommen nicht erst dem modernen Interpreten, sondern haben offenbar schon die Fuldaer Chartularschreiber geplagt, die ein und dieselbe Urkunde aus Straßburg einmal mit *civitate publice*, das andere Mal mit *civitate publica* kopierten¹⁸⁾ oder bei einer Urkunde aus Mainz *civitate publice* zu *civitate publica* korrigierten.¹⁹⁾ Ja, in Mainz scheinen schon die Urkundenschreiber selbst eine Unsicherheit empfunden zu haben. Eine ganze Reihe im dritten Viertel des 8. Jahrhunderts dort ausgefertigter Urkunden hat die Formel *actum Mogontiae civitatis* (oder *civitate*) *publice* (oder *publica*) mit orthographischen Varian-

12a) K. BOSL, Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 5, 1960) S. 77; ebenso schon R. KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau, 1934, S. 131.

13) Im folgenden abgekürzt zitiert: Urkundenbuch des Klosters Fulda (hg. von E. E. STENGEL) 1, 1913/58; Traditiones possessionesque Wizenburgenses (hg. von C. ZEUSS, 1842).

14) Trad. Wiz. Nr. 53 S. 57, 94 S. 99, 97 S. 101 u. ö.; vgl. ebenda Nr. 57 S. 61, 58 S. 62, 61 S. 66, 63 S. 69, 66 S. 72 usw.

15) Zahlreiche Belege in Fuldaer, Weißenburger, St. Galler Urkunden usw.

16) Fuldaer UB Nr. 38 S. 66 von 763.

17) Trad. Wiz. Nr. 45 S. 47 von 719, 10 und 11 S. 19 von 739, Fuldaer UB 281 S. 409 von 801; daß der Ausdruck hier überall adverbial zu verstehen ist, zeigen die eindeutigen Stellen (*actum publice in civitate argentaria* od. ähnl.): Trad. Wiz. Nr. 35 S. 37 von 737, 13 S. 21 von 733, 153 S. 143 von 780, 167 S. 156 von 833/60.

18) Fuldaer UB Nr. 187a und b S. 283 von 791.

19) Fuldaer UB Nr. 59 S. 102 von 772.

ten;²⁰⁾ der Amanuensis Wolfram, der die Mehrzahl dieser Urkunden ausgefertigt hat, geht dann aber dazu über, im Kontext Örtlichkeiten als *infra* (oder *intus*) *muros Mogontiae civitatis publicae* gelegen zu bezeichnen,²¹⁾ und andere Schreiber sagen später, noch im 8. Jahrhundert, einfach *in Mogontia civitate publica*.²²⁾ Hier kann kein Zweifel mehr bleiben, die Mainzer Notare nennen ihre Stadt *civitas publica*. Aber ebenso deutlich ist, daß dieser Name sich auf dem Wege des sprachlichen Mißverständnisses einer älteren Urkundenformel eingeschlichen hat, gerade in der Zeit, da die rechtliche Bedeutung des *actum publice* mit der Auflösung des sog. Gerichtsschreiberwesens verloren ging, wenn auch die Formel vielerorts noch lange lebendig blieb.

Im Gegensatz zu den Privaturkunden setzen nun aber die karolingischen Königsurkunden das Wort *publice* (oder eine orthographische Variante) niemals neben das so oft gebrauchte *actum* mit einfachem Ortsnamen;²³⁾ vielmehr gibt es nur die Verbindungen *civitas publica*, *vicus publicus*, *villa publica* oder – am häufigsten – *palatium publicum*. Eine lautlich korrumpierte Form wie *actum Haristallio palatio publicae* setzt kein Adverb, sondern bedeutet genau dasselbe wie *actum Haristalio palatio publico* in einer zwei Jahre jüngeren Urkunde.²⁴⁾ Infolgedessen sind wir gezwungen, auch die in Worms gegebenen Actum-Formeln mit »verhandelt in der Königsstadt Worms« zu übersetzen. Auch wenn die Verbindung von *civitas* und *publica* – die, wie nochmals betont sei, in Königsurkunden außerhalb der Actum-Zeile nicht vorkommt – zuerst durch ein Mißverständnis des Adverbs aufgekommen war, so war dies doch nur möglich, weil diese Verbindung nicht nur eine Analogie zu der älteren und verbreiteteren *palatium publicum* bildete, sondern auch der Sache entsprach, d. h. weil es ganze *civitates* gab, die in besonderer Weise königlich waren. Aber die Kanzlei ging sehr sparsam mit dem Begriff der »Königsstadt« um.

Nur wenige karolingische Königsurkunden sind in *civitates* ausgestellt, sehr viel häufiger werden die Pfalzorte, denen dies Prädikat nicht zukommt, mit bloßem Ortsnamen oder mit dem Zusatz *palatio publico*, *palatio nostro*, *palatio regio* genannt. Selbst der Bischofssitz Lüttich, der keiner römisch-merowingischen *civitas* entspricht, heißt *vicus*

20) Fuldaer UB Nr. 11 S. 17, 24 S. 48, 25 S. 49, 28 S. 53, 37 S. 65, 44 S. 77, 52 S. 88, 55 S. 91, 59 S. 102, 69 S. 126 von 751 bis 775. Das Fuldaer UB berücksichtigt die Unklarheit, indem es die Belege im Register z. T. sowohl unter *civitas publica* als auch unter *publice* (adv.) anführt.

21) Fuldaer UB Nr. 18 S. 36, 29 S. 54, 33 S. 58, 37 S. 67, 41 S. 71 von 752 bis 761.

22) Fuldaer UB Nr. 184 S. 279, 213 S. 313 von 789 bis 794.

23) Nur scheinbar eine Ausnahme bildet DK 143 S. 195 von 782 (Chart. saec. XIII) *haribergo publico ubi Lippia confluit*, denn *haribergo* ist nicht Ortsname, sondern »Herberge«, also »im königlichen Quartier«. – Eine echte Ausnahme dagegen die erste Urkunde Ludwigs des Frommen als Unterkönig von Aquitanien Reg. Imp. (Ludwig der Fromme) Nr. 517 S. 237 von 807, *Tolosae publice*, sofern die von BÖHMER-MÜHLBACHER S. 945 verdächtige Urkunde echt ist und die Angaben von BRÜHL (wie unten Anm. 35) S. 213 Anm. 299 stimmen.

24) DK 116 S. 163 von 777 und DK 122 S. 171 von 779, beide Or., das erste von Wigbald, das zweite von Optatus.

publicus, nicht *civitas*.²⁵⁾ Auf deutschem Boden sind neben Worms Regensburg und Mainz die einzigen *civitates* unter den Ausstellungsorten,²⁶⁾ in Frankreich kommen dazu unter Pippin dem Jüngeren Poitiers,²⁷⁾ in Italien unter Karl dem Großen Pavia, Ivrea, Vicenza;²⁸⁾ unter den späteren Karolingern ferner Straßburg, Metz, Paris sowie weitere italienische Städte. Als *civitas publica* bezeichnet die Kanzlei jedoch außer Worms nur noch (in drei Urkunden Pippins des Jüngeren) Orléans, die alte Residenz des burgundischen Teilreiches der Merowinger,²⁹⁾ und (unter Karl dem Großen) die langobardische Königsstadt Pavia³⁰⁾ – ist es ein Zufall, daß es sich auch bei Worms um eine Stadt handelt, deren Königstradition in vorkarolingische Zeit zurückreicht? Ludwig der Fromme nennt einmal Poitiers, als er dort überwintert, *civitas publica*,³¹⁾ unter Ludwig dem Deutschen kommt der neue Name *civitas regia* für Regensburg auf,³²⁾ den Karlmann auch auf Pavia anwendet³³⁾ – zu einer Zeit, da Worms längst nur noch einfach *civitas* heißt.

Mag also der Ausdruck *civitas publica* dem Mißverständnis einer Schreiberformel entsprungen sein, so wird er doch von der Kanzlei durchaus nicht mißverständlich angewandt; die wichtigste aller *civitates* unter den Pfalzorten Karls des Großen wird offenbar bewußt mit einem Prädikat hervorgehoben, das nur selten andere in besonderer Weise dem König dienstbare Städte erhalten, und diese alle, auch Worms, sind schon vor der karolingischen Zeit »Königsstädte« gewesen. Der Umstand, daß der König über fast den gesamten Grundbesitz in Worms verfügte, dürfte mit einer alten Tradition zusammengewirkt haben, um die auffallende Bezeichnung hervorzurufen.

III. Die Pfalz Neuhausen bei Worms

Selten ist die Frage nach dem Ort einer Pfalz so umstritten und unklar wie in Worms. Zunächst geht es darum, ob man die älteste Pfalz in der Stadt selbst oder vor ihren Toren, in Neuhausen, etwa 1½ km nordwestlich der Stadtmauern, zu suchen hat. Während die lokale Forschung durchweg für Neuhausen eintrat und die jüngste Arbeit über das Cyriakusstift dort nicht nur eine merowingische Pfalz suchte, sondern Neuhausen sogar »während dreier Jahrhunderte... Aufenthaltsort deutscher Kaiser und Könige, die dort

25) Reg. Imp. (Lothar I.) Nr. 1164 S. 477 von 854, ebenso schon *Annales regni Francorum* anno 769 S. 30.

26) DDK 162 S. 220, 165 S. 224, 171 S. 230, 172 S. 231. Nur in den oben Anm. 19 ff. genannten Privaturkunden, aber nie in Königsurkunden, heißt Mainz *civitas publica*.

27) DK 24 S. 33.

28) DDK 111 S. 157, 112 S. 159, 133 S. 184.

29) DDK 21 S. 30, 22 S. 31, 23 S. 32.

30) DK 79 S. 114.

31) Reg. Imp. (Ludwig der Fromme) Nr. 999 S. 407 und 1102 S. 408, anders 1001 S. 408.

32) DDLdDt 48 S. 65; 62 S. 86; 87 S. 125 und öfter.

33) DKarlm 4 S. 290.

pro tempore residierten«, nannte,³⁴⁾ hat zuletzt C. Brühl die Existenz einer Pfalz vor Heinrich V. kategorisch verneint.³⁵⁾ Da keine der Arbeiten alle Quellen kritisch geprüft hat, ist eine neue Untersuchung notwendig.

Die Behauptung, König Dagobert – gemeint ist der erste Merowinger dieses Namens – habe in Neuhausen ein *palatium* besessen und an dessen Stelle eine Kirche des hl. Dionysius gestiftet, findet sich zuerst in der sog. jüngeren Wormser Bischofschronik,³⁶⁾ einer Kompilation vom Ende des 15. Jahrhunderts, von dort hat sie der um 1500 schreibende Kirschgartener Mönch übernommen,³⁷⁾ und eine Urkunde Kaiser Maximilians, die sich auf »alte Annalen« – entweder die genannte Bischofschronik oder deren verlorene Quellen – beruft, wiederholt sie.³⁸⁾ Dem scheinen aber andere Nachrichten derselben Chroniken zu widersprechen, die das Neuhausener Stift eine dem hl. Cyriakus vom Bischof Samuel im Jahre 847 geweihte Gründung nennen; im Gegensatz zu der Behauptung von der Dagobert-Stiftung werden sie durch eine Notiz des Codex Laureshamensis bestätigt.³⁹⁾ Eine dem Anfang des 9. Jahrhunderts entstammende Schenkungsurkunde für Neuhausen hat man kurzerhand als Fälschung verworfen, weil sie in die Zeit vor Samuels Stiftung gehört.⁴⁰⁾

Indessen gibt es nicht den geringsten Grund, diese Urkunde zu verwerfen, sie ist vielmehr das älteste und wichtigste Zeugnis für die Frühgeschichte von Neuhausen,⁴¹⁾ ihre Fassung entspricht größtenteils einem Markulf-Formular, das im frühen 9. Jahrhundert

34) PH. W. FABRY, Das St. Cyriakusstift zu Neuhausen bei Worms (Der Wormsgau, Beiheft 17, 1958) S. 16.

35) C. BRÜHL, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit (Rheinische Vierteljahrsblätter 23, 1958) S. 161–274, S. 263 ff. mit berechtigt scharfer Kritik an FABRY, aber mit neuen Irrtümern.

36) Bei H. BOOS, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3, 1893, S. 6: *Videntur enim Vangiones ipsi in circuitu civitatis in castris et fortalicis habitasse, ut claret, quod castra fuere, ubi iam collegia constructa sunt. Nam collegium sancti Ciriaci in Hausen fuit pallacium regis, quod Dagobertus rex in honorem sancti Dionisii et sociorum eius consecrari fecit, modo autem in honorem sancti Ciriaci, de quibus clare patet infra sub Samuele* (vgl. a. a. O. S. 23 f.). Zur Bischofschronik vgl. BOOS a. a. O. 3 S. XXII ff. Welche Quellen ihr hier zur Verfügung standen, ist unbekannt. FABRY wie BRÜHL (der S. 263 Anm. 640 »alles auf das Gerede des Kirschgartener Mönchs« zurückführt) haben die Stelle übersehen.

37) Bei BOOS 3 S. 24 (mit Benutzung der in der vorigen Anm. genannten Stellen der Bischofschronik); ferner ebenda S. 8f.: *unde et invenimus in Niubusen castrum fuisse regum Franciae et aula regia dicebatur*. Über die Quelle vgl. H. GENSICKE, Johannes Heydeckyn von Sonsbeck der Verfasser der Kirschgartener Chronik (Der Wormsgau 3 H. 2, 1952).

38) Vgl. FABRY S. 14, auch über noch spätere Quellen.

39) Jüngere Bischofschronik und Kirschgartener Mönch bei BOOS 3, 23 f., vgl. Codex Laureshamensis (hg. von K. GLÖCKNER) 1, 1929, S. 308 f.: *ecclesiam b. Ciriaci que appellatur Niubusen ex fundamentis extruens...*

40) So FABRY 17, während BRÜHL S. 263 Anm. 641 nur die Erwähnung des hl. Cyriacus als Fälschungsindiz ansieht.

41) Württembergisches Urkundenbuch 1, 1849, Nr. 85 S. 98 f. aus Wormser Chartular saec. XII, vgl. BOOS, Quellen 2, 1890, S. 715 Nr. 24**.

sehr verbreitet, späteren Fälscherzeiten aber durchaus unbekannt war.⁴²⁾ Sachlich gehört sie in den Zusammenhang der Ausdehnung des Bistums Worms im Neckarraum.⁴³⁾ Ein gewisser Adalbold schenkt Güter am mittleren Neckar *ad sanctum Cyriacum martyrem Christi vel ad basilicam sancti Dionysii, ubi sanctus Cyriacus in corpore requiescit, et est in pago Wormatiense prope Wormatiam civitatem super fluvium Primma, ubi venerabilis vir Bernharius episcopus rector praeesse videtur*. Genauere chronologische Merkmale fehlen; die Urkunde beweist aber, daß zur Zeit des Bischofs Bernhar (nachweisbar 799 bis 825)⁴⁴⁾ das Cyriakusstift bestand und vom Wormser Bischof geleitet wurde.⁴⁵⁾ Sie bestätigt zudem das sonst nur aus den verdächtigen Quellen des 15. Jahrhunderts bekannte, ältere Dionysius-Patrozinium und läßt diese damit erheblich an Vertrauenswürdigkeit gewinnen. Das Patrozinium deutet auf Zusammenhänge mit dem Pariser Raum und auf eine Entstehung im 7. oder 8. Jahrhundert;⁴⁶⁾ die Gründung durch einen merowingischen König, sei es Dagobert I., ein anderer Dagobert oder ein Träger eines ganz anderen Namens, ist zwar nicht erweisbar, aber durchaus möglich.⁴⁷⁾ Das Datum der Cyriakus-Translation ist nicht überliefert,^{47a)} sie hat jedenfalls stattgefunden, bevor Bischof Samuel, der Überlieferung nach im Jahre 847, das Stift *ex fundamentis* neu aufbaute. Damals scheint erst der Name Neuhausen aufgekommen zu sein; das Stift erfuhr dann auch die Gunst verschiedener Könige,⁴⁸⁾ aber Pfalzfunktionen übte es nicht aus.

42) Markulf II 3 (MG. Formulae, hg. von K. ZEUMER, S. 74 ff.); vgl. H. ZATSCHEK, Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts (MIÖG 42, 1927), der die Neuhäuser Urkunde nicht erwähnt.

43) Vgl. H. BÜTTNER, Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 10, 1958) S. 19 und A. SEILER, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation etc., 1959, S. 46, die die Urkunde mit Recht als echt verwerten.

44) Sein (unmittelbarer?) Vorgänger war 793 gestorben, der Nachfolger Folcwich ist zuerst 826 nachweisbar, vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 1912, S. 810. 793 bis 826 sind also die äußersten Grenzen für die Datierung der Urkunde.

45) Um eine Stiftskirche oder ein Kloster muß es sich handeln, da der Bischof als *rector* bezeichnet wird. Anders BRÜHL S. 263.

46) An das späte 7. oder das 8. Jahrhundert denkt H. BÜTTNER, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter (Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift F. STEINBACH, 1960) S. 392.

47) Auch E. EWIG, Trier im Merowingerreich, 1954, S. 161 Anm. 76 bezweifelt nicht die Gründung durch Dagobert I.

47a) Die Angabe von FABRY S. 19 Anm. 52, Samuel habe die Reliquien nach Neuhausen überführt, kann sich auf keine Quellen stützen. Das Lexikon für Theologie und Kirche 3, 1959, S. 118 gibt 874 (Druckfehler statt 847?) als Translationsjahr an, jedenfalls so spät. Mit Recht läßt die Frage offen VILLINGER (wie Anm. 56) S. 34 ff., der die Nachrichten über die Reliquien zusammenstellt.

48) Vgl. BRÜHL S. 265; doch dürfte Neuhausen, dessen Stiftsarchiv im Bauernkrieg verlorenging und von dem aus älterer Zeit nur die durch das Bistum überlieferten Urkunden erhalten sind, mehr königliche Schenkungen erhalten haben, als sich heute erweisen lassen, darunter z. B. den von FABRY S. 174 angeführten Besitz in Ingelheim.

Nur ein Kaiser des 12. Jahrhunderts, Heinrich V., läßt sich mit Sicherheit in Neuhausen nachweisen. Heinrichs Kanzler, Adalbert von Saarbrücken, seit 1109 Erzbischof von Mainz, war Propst von Neuhausen, und offenbar war es sein Stift, in das der Kaiser 1111 krank einkehren mußte und in dem er dann von den Wormser Bürgern überfallen wurde.⁴⁹⁾ Im Konflikt mit dem Erzbischof beschuldigte der Kaiser später diesen, den Überfall angezettelt zu haben;⁵⁰⁾ er legte bei Neuhausen eine Befestigung an, die ihm in den territorialen Auseinandersetzungen am Mittelrhein mit dem Mainzer Erzbischof, dem Wormser Bischof und der Stadt Worms als Stützpunkt dienen sollte.⁵¹⁾ Bald nach Abschluß des Wormser Konkordates, im März und Mai 1123, urkundete Heinrich zweimal bei Neuhausen, offenbar in der neu angelegten Burg.⁵²⁾ Im August 1124 zerstörten die von Herzog Friedrich von Schwaben, dem Neffen und langjährigen Helfer des Kaisers in der rheinischen Territorialpolitik, unterstützten Wormser Bürger die neuen Anlagen; Heinrich brach darauf den eben erst angetretenen Feldzug gegen Frankreich ab und belagerte Worms, das sich gegen eine Bußzahlung freikaufte.⁵³⁾ Sein Lager schlug er wieder bei Neuhausen auf.

Beim Bericht über diese Ereignisse nennt Otto von Freising die von den Wormsern zerstörte Anlage das *palatium suum* (sc. *imperatoris*) *extra muros positum*, während andere Quellen nur von einer *munitio* sprechen.⁵⁴⁾ Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß es hier nicht um eine alte Pfalz, sondern um eine neue Burg geht, wie deren viele in diesen Jahrzehnten im Rheingebiet errichtet wurden; es sei nur an Oppenheim erinnert.⁵⁵⁾ Nicht nur der Kaiser, sondern auch die Bischöfe und andere Herren suchten damals ihre Positionen durch Burgenbau zu stärken. Die Reichsburg Neuhausen lag wohl bei dem Stift, vielleicht auf dessen Territorium, und es ist nicht ausgeschlossen, daß Heinrich dem Stift gegenüber alte königliche Rechte geltend machte. Zum neuen Ausbau der Burg scheint Heinrich V. nicht mehr gekommen zu sein; wenige Monate nachdem er von

49) Vgl. die Quellen bei G. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 6, 1907, S. 213 f. Die Quellen nennen Neuhausen nicht ausdrücklich.

50) A. a. O. S. 214 Anm. 168, 261 f.

51) Die Befestigung wird in den Quellen erst anlässlich der Ereignisse von 1124 genannt, war damals wohl auch noch nicht sehr stark, vielleicht noch im Aufbau, dürfte aber doch in ihren Ursprüngen auf die Zeit nach 1111 zurückgehen.

52) STUMPF Nr. 3189 und 3191 S. 271, vgl. Jahrbücher 7, 1909, S. 244 f. Die zweite Urkunde nennt zahlreiche Fürsten als Zeugen, die mit dem Kaiser bei Neuhausen waren.

53) Jahrbücher 7 S. 280 ff.

54) *Otonis episcopi Frisingensis Chronica* (hg. von A. HOFMEISTER) VII c. 16 S. 332; dagegen *Chronica regia Coloniensis* (hg. von G. WAITZ) anno 1124 (= *Annales Patherbrunnenses*) S. 62: *munitio in Nuehuson... edificat* (danach erst 1124!).

55) Vgl. Jahrbücher 7 S. 84; dazu H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Oppenheim (Archiv für hessische Geschichte NF 24, 1951) bes. S. 22 ff.; E. STEPHAN, Die alte Stadt Oppenheim; ihre Baugeschichte seit den Anfängen (Der Wormsgau 3 H. 4, 1954/55) bes. S. 160. Grundlegend für die gesamte Territorialpolitik am Mittelrhein: H. WERLE, Das Erbe des salischen Hauses, Diss. Mainz 1952, Maschinenschr.

Neuhausen aus die Kapitulation der Wormser erzwungen hatte, starb er, und weder sein sächsischer Nachfolger noch seine staufischen Erben haben auf die Position von Neuhausen zurückgegriffen. Befestigungen des Klosters, die vielleicht auf die Reichsburg zurückgehen, spielen in Auseinandersetzungen des Stiftes mit der Stadt im 13. Jahrhundert eine Rolle;⁵⁶⁾ und man darf wohl vor rund dreißig Jahren ausgegrabene Mauerreste an der Stelle des späteren Klosters Liebenau mit dem 1289 zerstörten und dann vom Stift Neuhausen veräußerten »Taubenhaus«, eben jenen alten Klosterbefestigungen, in Zusammenhang bringen.⁵⁷⁾ Das Stift Neuhausen aber blieb bischöfliches Stift, an dem die Kaiser gewisse Rechte, vor allem ein Kanonikat,⁵⁸⁾ innehatten, das aber nie mehr Pfalzfunktionen wahrnahm. Die Sitzung der Reichssynode von Pfingsten 1153, die den Erzbischof Heinrich von Mainz absetzte, soll nach einer Quelle des folgenden Jahrhunderts in Neuhausen zusammengetreten sein, während die zeitgenössischen Quellen Worms nennen⁵⁹⁾ – dies ist der letzte Aufenthalt eines Königs am Ort, der aber dabei kaum noch durch Beherbergung des Königs Pfalzfunktionen ausübte.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß die Geschichte der Reichsburg Neuhausen eine Episode der Zeit Heinrichs V. ist, während sich über die Frage, ob das Stift Neuhausen auf einen merowingischen Königshof zurückgeht, bisher keine endgültige Klarheit gewinnen läßt. Der einzige Punkt, an dem sich die späten Nachrichten kontrollieren lassen, das Dionysius-Patrozinium, wird durch eine Urkunde des frühen neunten Jahrhunderts bestätigt. Die allgemeinen Bedenken, die C. Brühl geltend gemacht hat, schlagen nicht durch. Zunächst ist seine Alternative, Klosterpfalz vor der Stadt oder Stadtpfalz, die von Untersuchungen des Itinerars Karls des Kahlen ausgeht, für die Merowingerzeit falsch gestellt. Daran, daß die merowingischen Könige Pfalzen in den *civitates* gehabt haben, zweifelt niemand. Aber ebenso sicher ist es, daß sie gleichzeitig Königshöfe und große Pfalzen vor den Städten bewohnt haben; man braucht nur an die zahlreichen Höfe im Bereich von Paris, an der Spitze das gerade seit Dagobert I. hochbe-

56) Vgl. Boos, Quellen 1 Nr. 203 S. 142 f., a. a. O. 3 S. 49. Vgl. die Zusammenstellung von Quellen zur Stiftsgeschichte bei C. J. H. VILLINGER, Beiträge zur Geschichte des St. Cyriakusstiftes zu Neuhausen in Worms (Der Wormsgau, Beiheft 15, 1955) S. 76 ff.

57) Vgl. Boos, Quellen 1 Nr. 442, 445, 449 S. 202 ff. und die Grabungsberichte mit Skizzen von F. M. ILLERT, Die Ausgrabungen im Liebenauer Klostergebiet (Der Wormsgau 1 H. 9, 1932) S. 354 ff. und DERS., Umriss zur Geschichte der Wormser Königspfalz (ebenda 2 H. 3, 1938) S. 112 über Grabungen im Stiftsgelände (mit Lageplan). Die älteste Zeichnung des Stiftes (von 1620) reproduziert VILLINGER, Tafel 1, danach der Plan ebenda Tafel 18.

58) Vgl. FABRY S. 15 f., 64 f.; BRÜHL S. 265 Anm. 652.

59) Christiani archiepiscopi Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae (MG. SS. 25) S. 241; vgl. H. SIMONSFELD, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I., 1908, S. 180 mit den übrigen Quellen. Nach einer unkontrollierbaren Behauptung des 19. Jahrhunderts soll Barbarossa 1153 die Wiederherstellung der zerstörten Kaiserburg befohlen haben, vgl. E. KRANZBÜHLER, Worms und die Heldensage, 1930, S. 37. Sofern etwas Richtiges an der Nachricht ist, kann es sich nur um Neuhausen, nicht um die Stadtpfalz handeln, wie KRANZBÜHLER annimmt, der S. 213 Anm. 75 die oben Anm. 54 angeführte Stelle Ottos von Freising übersieht.

deutende Clichy, »das Aachen der Merowingerzeit« (Ewig), zu erinnern.⁶⁰⁾ Falsch sind auch die grundsätzlichen Einwände gegen eine politische Wirksamkeit Dagoberts am Mittelrhein. Daß der sogenannte Fredegar, der, wie immer man die Verfasserfrage der Chronik lösen will, unbestreitbar aus burgundischem Gesichtskreis schreibt,⁶¹⁾ nichts davon berichtet, ist ein schwaches argumentum ex silentio. Wenn das Rheingebiet am Rande des Blickfeldes unserer wichtigsten Schriftquellen der Merowingerzeit gelegen war und selbst gar keine erzählenden Quellen hervorgebracht hat, braucht es darum noch nicht dem politischen Blick der Könige entschwunden zu sein. Wir wissen, daß Dagobert, wie vor ihm die ausdrücklich in Worms bezeugte Brunichild, eine intensive Ostpolitik trieb,⁶²⁾ die bis Thüringen und Böhmen ausgriff; wir wissen, daß er auf einem Feldzug bei Mainz den Rhein überschritt,⁶³⁾ daß er die Alemannen in seine Ostpolitik einbezog,⁶⁴⁾ daß er dem Bistum Worms Immunität verlieh⁶⁵⁾ und höchstwahrscheinlich das Ausgreifen des Bistums Worms in den alemannischen Neckarraum begünstigte.⁶⁶⁾ Für die Ostpolitik brauchte Dagobert eine Basis am Rhein, und Worms war dabei unzweifelhaft eine wichtige Stütze,^{66a)} auch wenn sich Aufenthalte des Königs in und bei der Stadt aus Quellenmangel nicht nachweisen lassen. Eine endgültige Lösung der Frage, ob Neuhausen auf eine merowingische Anlage zurückgeht, wird, wenn überhaupt, nur von archäologischer Seite gegeben werden können.⁶⁷⁾ Und hier gestattet der bisherige Forschungsstand keine eindeutige Aussage. Im Neuhausener Bereich sind Einzelfunde aus der Jungsteinzeit und Bronzezeit und Brandgräber aus der älteren Eisenzeit aufgedeckt worden; aber fränkische Reihengräber sind bisher nur einerseits nördlich Hochheim, andererseits vor den Toren des alten Worms an der Straße nach Neuhausen gefunden worden, nicht dagegen in oder bei

60) Vgl. E. EWIG, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (Trierer Zeitschrift 22, 1954) S. 93; M. ROBLIN, Le terroir de Paris aux époques gallo-romaine et franque; peuplement et défrichement dans la *civitas* des *Parisii* (Seine, Seine et Oise), 1951.

61) Vgl. zuletzt die Einleitung zu der zweisprachigen Ausgabe von J. M. WALLACE-HADRILL, The Fourth Book of the Chronicle of Fredegar with its continuations, 1960, dazu die Anzeige von P. CLASSEN in der HZ 193, 1961, S. 111 ff.

62) Vgl. W. FRITZE, Untersuchungen zur frühslavischen und frühfränkischen Geschichte, Diss. Marburg 1952, Maschinenschr.

63) *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV* (MG. SS. rer. Merov. 2) IV c. 74 S. 158.

64) Fredegar IV c. 68 S. 154 f.

65) Zu dem gefälschten Privileg MG. D. reg. Franc. e stirpe Merow. (hg. von K. PERTZ) Spur. Nr. 21 S. 139 = BOOS, Quellen 1 Nr. 1 S. 1 f. und der leicht verfälschten Bestätigung Pippins DK 20 S. 28 f. vgl. J. LECHNER, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht (MIÖG 22, 1901) S. 364 ff., 383 f.

66) Vgl. H. BÜTTNER, Archiv für mittelalterliche Kirchengeschichte 10, 1958, bes. S. 12, mit weiterer Literatur. Vgl. auch E. EWIG, Trierer Zeitschrift 22, 1954, S. 114.

67) Über bisherige Grabungen in Neuhausen und Liebenau vgl. oben Anm. 57.

Neuhausen selbst.⁶⁸⁾ Das ohnehin bedenkliche *argumentum ex silentio* auf Grund einer archäologischen Fundlücke ist jedoch nicht zulässig; denn im Jahre 1818 wurden in Neuhausen 16 römische Sarkophage gefunden, deren einer ein fränkisch gedeutetes Ornament am Deckel trägt und damit auf eine Wiederbenutzung in fränkischer Zeit weist. Ein sicherer Schluß auf aufwendige Bestattungen in Neuhausen in fränkischer Zeit ist aber auch nicht möglich, da man in Worms die erneute Benutzung fränkischer Särge im 10./12. Jahrhundert nachgewiesen hat und es infolgedessen offen bleiben muß, ob die Särge erst in jener Zeit nach Neuhausen kamen.^{68a)}

IV. Wo lag die Wormser Königspfalz?

Neuhausen ist nicht der einzige Platz des Wormser Bereiches, der zumindest teilweise im unmittelbaren Dienst des Königs stand. In Bürstadt, etwa 6 km östlich der Stadt, auf halbem Weg nach dem Königskloster Lorsch, hatte Ludwig der Deutsche eine *villa*, in der er sich nicht nur 861 vorübergehend aufhielt, sondern auch 870 die *dies letaniarum* und das Pfingstfest feierte und 873 sogar eine Reichsversammlung abhielt, die der allgemeinen Rechtsprechung und im besonderen der Versöhnung mit den aufständischen Königssöhnen dienen sollte.⁶⁹⁾ Man wird dabei daran erinnert, daß schon Karl der Große 795 eine Reichsversammlung nach Kostheim in *suburbium Mogontiacensis urbis* jenseits des Rheines einberief⁷⁰⁾ und Ludwig der Fromme die Rheininseln bei Ingelheim nicht nur als Jagdplatz benutzte,⁷¹⁾ sondern dort auch Aufnahme während seines letzten Krankenzuges fand – er ließ dort *habitacula aestivalia atque expeditionalia*, also Zelte oder leichte

68) Vgl. G. WIESENTHAL, Das Wormser Stadtgebiet in vor- und frühgeschichtlicher Zeit mit einer archäologischen Siedlungskarte (Der Wormsgau 2 H. 4, 1939) mit weiterer Lit. (berücksichtigt auch die nähere Umgebung von Worms, darunter Neuhausen); für das Stadtgebiet selbst, ohne die Umgebung, ist ausführlicher: G. ILLERT, Skizze der Entwicklung der Stadt Worms von der vorgeschichtlichen Zeit bis zum Hochmittelalter (Der Wormsgau 3 H. 4, 1954/55) mit Fundkarten.

68a) Sowohl den Hinweis auf die Neuhausener Sarkophage wie die Interpretation verdanke ich einem lebenswürdigen Schreiben von Herrn Dr. Wolfgang Heß, Worms, vom 14.9.1961, dem auch an dieser Stelle besonders gedankt sei. Über die Sarkophage vgl. A. WECKERLING, Die römische Abteilung des Paulusmuseums der Stadt Worms 1, 1885, S. 23 und 58 f.; E. WÖRNER, Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Kreis Worms, 1887, S. 104 mit Angabe der älteren Literatur.

69) Reg. Imp. (Ludwig der Deutsche) Nr. 1446 S. 613, 1478a u. b S. 626 f., 1493b S. 634 f. Als Ort zweier Reichsversammlungen des Jahres 984 im Streit um die Nachfolge Ottos II. nennt Thietmar (hg. von R. HOLTZMANN) IV c. 4 und 8 S. 134 f. und 140 die Bürstädter Wiesen, ohne einen Königshof zu erwähnen. 995 urkundet Otto III. dort: DO III 145 S. 556.

70) Annales regni Francorum anno 795 S. 96.

71) Ermoldus Nigellus (MG. PL. 2) IV Vs. 485 ff. S. 71 f. (= hg. v. E. FARAL Vs. 2366 ff. S. 180), wo aber keine Bauten erwähnt werden. S. K. HAUCK, Tiergärten im Pfalzbereich, in: Deutsche Königspfalzen 1, Göttingen 1963, S. 43 mit Anm. 81 ff.

Holzbauten, aufschlagen.⁷²⁾ Wenn Heinrich V. auf der »Laubwiese« am Rhein bei Worms 1122 den folgenschweren Vertrag mit den Legaten des Papstes abschloß,⁷³⁾ so ist freilich weniger an einen festen Hof des Königs zu denken, als vielmehr an einen großen freien Platz, der für ein feierliches Zeremoniell besonders hergerichtet wurde, ähnlich wie Barbarossa 1184 für das »große Fest« in Mainz Rheininseln und Uferebene bei Kostheim für eine Zeltstadt und Turnierplätze bereiten ließ.⁷⁴⁾ Der Rhein bildete dabei immer wieder ein Verkehrsmittel, kein Verkehrshindernis, und so muß es auch offenbleiben, auf welcher Rheinseite die bisher nicht sicher lokalisierte Laubwiese bei Worms gelegen hat.⁷⁵⁾

Nicht immer, wenn Annalen und Chroniken oder Urkunden den Königsaufenthalt in der *civitas* nennen, ist die Stadt selbst Schauplatz der Ereignisse, nicht selten sind es die zugehörigen Orte vor der Stadt.⁷⁶⁾ Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, daß es eine Pfalz in Worms gegeben hat. Die *civitas publica* Worms ist einer der meistbesuchten Pfalzorte das gesamte Mittelalter hindurch. Die römische *civitas Vangionum* war trotz aller jüngst vorgebrachten Zweifel höchstwahrscheinlich schon Mittelpunkt des rheinischen Burgunderreiches.⁷⁷⁾ Königin Brunichild und ihre Urenkel sind die einzigen sicher in Worms nachweisbaren Mitglieder des Merowingerhauses, höchstwahrscheinlich aber nicht die einzigen, die sich dort aufgehalten haben.⁷⁸⁾ Mit Pippin dem Jüngeren setzt die Reihe der fränkischen und deutschen Könige ein, die fast ohne Ausnahme⁷⁹⁾ Worms besucht, dort Reichstage abgehalten und oft längere Zeit residiert haben. Nach Karl dem Großen, unter dem Worms eine wichtige Winterpfalz und die mit Abstand überhaupt wichtigste Versammlungspfalz war,⁸⁰⁾ erreicht die Stadt unter den Saliern ihren zweiten Höhepunkt. Heinrich IV. macht sie 1073, nachdem die Bürger den Bischof vertrieben haben, zur *sedes*

72) Vita Hludovici imperatoris (MG. SS. 2) c. 62 S. 647. Reg. Imp. (Ludwig der Fromme) Nr. 1014 a–c S. 411 f.

73) Hauptquelle Gerhoch von Reichersberg, De investigatione Antichristi (MG. Lib. de lite 3) I c. 28 S. 338: *collecta curia in loco qui Lobwise dicitur*; vgl. die Datierung von STUMPF Nr. 3182 S. 270, dazu Jahrbücher 7 S. 206. Die übrigen Quellen geben nur die allgemeinere Ortsangabe Worms.

74) Vgl. W. v. GIESEBRECHT – B. v. SIMSON, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, 1895, S. 63 ff., 600 ff.

75) Vgl. KRANZBÜHLER (wie oben Anm. 59) S. 29 ff., der den Platz linksrheinisch sucht.

76) Vgl. oben Anm. 73 und bei Anm. 59 sowie instruktive Beispiele bei BRÜHL S. 170.

77) Vgl. P. WACKWITZ, Gab es ein Burgunderreich in Worms? Diss. Freie Univ. Berlin 1956, Maschinenschr., Autorenreferat in Wormsgau 3 H. 6, 1957; W. läßt die Frage offen, zeigt aber, daß jede andere Lokalisierung größere Schwierigkeiten macht.

78) Fredegar IV c. 40 S. 140, vgl. oben S. 488.

79) Die einzigen nicht in Worms nachweisbaren Könige sind Ludwig das Kind und Konrad I. – vielleicht nur aus Quellenmangel. I. HENKE in der oben Anm. 1 genannten Seminararbeit stellt etwa 215 Königsaufenthalte bis zu Albrecht I. zusammen – da sich bei zeitlich nahe aneinander liegenden Belegen nicht immer sagen läßt, ob ein längerer oder mehrere kürzere Aufenthalte vorliegen, hat die Ziffer nur Annäherungswert.

80) Vgl. oben S. 477 f.

belli und *arx regni*, wie Lampert von Hersfeld sagt,⁸¹⁾ er residiert in Worms auf Kosten der Güter des flüchtigen Bischofs; die Auslieferung von Worms ist darum eine der Hauptbedingungen, die die Fürstenopposition in Tribur ihm 1076 stellt.⁸²⁾ Heinrich zieht sich nach Speyer zurück, das nun seine bevorzugte Residenz am Rhein wird.

Trotz dieser überaus hohen Zahl von Königsbesuchen nennen die Quellen, den Ausdruck *civitas* bevorzugend, nur ganz selten ein *palatium*. Mehrmals ist es unter Karl dem Großen bezeugt, bis es im Winter 790/91 abbrennt.⁸³⁾ Dann gibt es im 9. und 10. Jahrhundert je einen Beleg für die Existenz eines *palatium*, und erst im 13. Jahrhundert hören wir dann wieder von der – nun eindeutig bischöflichen – Pfalz. Infolgedessen hat auch die Frage nach der Lokalisierung der Pfalz bisher keine eindeutige Lösung gefunden. Außer Neuhausen sind es allein fünf Plätze innerhalb der Stadt, die für die Pfalz in Anspruch genommen worden sind.⁸⁴⁾

1. Der 1689 abgebrannte Bischofshof im Nordwesten des Domes, der durch zwei Pforten unmittelbar mit dem Laurentius-Chor des Domes verbunden war.

2. Die Grafenburg der Salier im Nordosten der Stadt, an deren Stelle Bischof Burkhard nach 1002 das St.-Pauls-Stift errichten ließ.

3. Die 1689 vernichtete Neue Münze am Markt, an deren Stelle heute die Dreifaltigkeitskirche steht.

4. Die Stelle des 1899 abgerissenen Pfalzgrafenhofes, Ecke Rheinstraße und Römerstraße, wo nach Kranzbühler die älteste Münze zu suchen ist.⁸⁵⁾

5. Ludwig der Deutsche soll außerhalb der wohl erst nach seiner Zeit entstandenen mittelalterlichen Mauer vor der späteren Leonhardspforte im Süden der Stadt (innerhalb des alten römischen Mauerrings) eine Pfalz errichtet haben.

Daß die Könige zumindest seit der Salierzeit im Palast des Bischofs abstiegen, dürfte nach Analogie zahlreicher anderer Bischofsstädte kaum einem Zweifel unterliegen; man darf gewiß nach der politischen und topographischen Situation der Stadt schon für die Zeit Heinrichs II. und Bischof Burkhardts I. annehmen, daß es neben der bischöflichen Pfalz keinen weiteren Sitz eines Stadtherrn gegeben hat.^{85a)} Damit ist freilich noch nicht gesagt, ob die ständig vom Bischof und gelegentlich vom König benutzte Pfalz ursprünglich königliches oder bischöfliches Eigen war; die Tatsache, daß Heinrich (VII.) 1234 die *curia* als königliches Lehen bezeichnet, ist zunächst eine Rechtskonstruktion, die nichts über die

81) Annales (hg. von HOLDER-EGGER) S. 169, vgl. S. 282.

82) A. a. O. S. 282.

83) Vgl. die Quellenstellen bei BRÜHL S. 262.

84) S. Plan 1. Zum folgenden vgl. KRANZBÜHLER (wie Anm. 59) S. 33–37 mit weiterer Lit.

85) KRANZBÜHLER S. 35; die Begründung hat K. nicht mehr geben können; vielleicht hatte er Chronicon Wormatiense anno 1226, BOOS, Quellen 3 S. 167, im Auge, wo die Münze beim Dominikanerkloster bezeugt ist. Pfalzgräflisch war der Hof nach K. erst im 16. Jahrhundert. Vgl. auch GENSCIKE (wie unten Anm. 91a) S. 51 mit Anm. 59 mit weiteren Belegen für die Münze.

85a) Über die Stadtentwicklung von Worms vgl. jetzt H. BÜTTNER (wie Anm. 46).

Genesis der Rechtsverhältnisse aussagt.⁸⁶⁾ Aber eine bisher gar nicht in die Diskussion gezogene Urkunde, die Bischof Anno zwischen 962 und 979 ausgestellt hat, gibt ein wichtiges Indiz: *actum Wormatie palatio publico coram frequentia populorum*.⁸⁷⁾ *Palatium publicum* kann auch in der Ottonenzeit nichts anderes als Königspfalz heißen; wenn der Bischof dort eine Rechtshandlung *coram frequentia populorum* vollzog, so liegt der Schluß nahe, daß er damals in der Königspfalz residierte. Wahrscheinlich war es die Pfalz auf dem Domhügel, die nun dem König und dem Bischof diente; möglicherweise fand jene Handlung bereits an der Stelle statt, wo später »vor der Stiege« des Bischofshofes Recht gesprochen wurde.⁸⁸⁾ Vielleicht lag die Pfalz aber auch bei der *domus nova civium* (d. h. der Neuen Münze), wo der Kirschgartener Mönch die karolingische Pfalz lokalisiert.^{88a)} Die an sich erwägenswerte Möglichkeit, daß die Ottonen in Worms die Burg der ihnen verwandten Salier in Anspruch genommen haben, dürfte durch diese Urkunde ausgeschlossen werden; denn bei dem scharfen Gegensatz zwischen den salischen Grafen und den Bischöfen ist es undenkbar, daß etwa der Bischof in der Grafenburg geurkundet habe.

Wenn wir so die Identität von Königs- und Bischofspfalz bis in die Ottonenzeit zurückführen können, ist aber der Platz des karolingischen *palatium* noch nicht festgelegt.

Es ist zunächst daran zu erinnern, daß die *civitas publica* zur Zeit Karls des Großen fast ganz im königlichen Besitz war. In einer solchen Stadt hat der König gewiß nicht nur ein *palatium* in des Wortes engerer Bedeutung, einen Palast, sondern auch Wirtschafts- und Nebengebäude der verschiedensten Art gehabt, die sowohl außer- wie innerhalb der Mauern gelegen haben können. Wenn später einzelne Gebäude die Erinnerung an königliche Rechte bewahren, so kann es sich um der Pfalz zugeordnete oder ihr unmittelbar

86) Anders KRANZBÜHLER S. 36 f., dagegen unten S. 496 f.

87) Württembergisches Urkundenbuch 1 Nr. 183 S. 212 f., zum Inhalt der Urkunde BÜTTNER, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 10, 1958, S. 20 Anm. 51 und SEILER (wie Anm. 43) S. 46 u. 133. Das Datum ergibt sich aus der Amtszeit Annos und der Erwähnung des Kaisers Otto. Da die Urkunde bei BOOS fehlt, wurde sie von der Wormser Forschung bisher außer acht gelassen; sie gibt den einzigen Beleg für das *palatium* in Worms im 10. Jahrhundert.

88) Über den Bischofshof vgl. E. KRANZBÜHLER, Verschwundene Wormser Bauten, 1905, S. 116 ff. mit alten Zeichnungen und Plänen; DERS. (wie Anm. 59) S. 35 ff., 95 ff. mit Tafeln III (Lageplan der Umgebung des Doms und der Münze) und IV (Zeichnung der Umgebung des Doms von 1690); F. M. ILLERT, Kaiserpfalz und Bischofshof in Worms (Der Wormsgau 3 H. 3, 1953) mit Bericht über Grabungen 1952/53 (ohne stratigraphische Aufnahmen), die noch keine historisch verwertbaren Ergebnisse gezeigt haben; weitere Lit. a. a. O. S. 136. – Über den Laurentius-Chor (der sein 1025 zuerst bezugtes Patrozinium ebenso den salischen Grafen wie den Königen verdanken kann) und über seine Verbindungen mit dem Bischofshof: F. M. ILLERT, Der Königschor des Wormser Doms (Wormsgau 2 H. 6, 1942) S. 337–344 und 390. Im Nordosten schließt an den Bischofshof die nach einer verlorenen Inschrift 1055 St. Stephan geweihte bischöfliche Pfalzkirche an, deren Patrozinium einen älteren Vorläufer nicht ausschließt; über die Kirche KRANZBÜHLER, Verschwundene Wormser Bauten S. 70 ff.

88a) BOOS, Quellen 3 S. 16, vgl. KRANZBÜHLER, Heldensage S. 34 f., 37. Auch die Stelle des Pfalzgrafenhofes sollte man im Auge behalten.

zugehörige Grundstücke handeln, die nicht unbedingt Ort des Palastes selbst gewesen zu sein brauchen. So scheint mir etwa die Lage in Speyer, wo einerseits die Bischofspfalz als *palatium regis et episcopi* bezeichnet wird, andererseits ein altes Gastungsrecht im Haus »vor dem Münster« auf ehemals königlichen Besitz deutet, erklärbar zu sein.⁸⁹⁾

In Worms brannte, wie erwähnt, die Pfalz im Winter 790/91 ab. H. Büttner hält für denkbar, daß schon damals auf einen Wiederaufbau verzichtet wurde, weil der König auch beim Bischof standesgemäße Unterkunft finden konnte.⁹⁰⁾ Eine Briefstelle des Hrabanus Maurus deutet jedoch darauf, daß es unter Ludwig dem Frommen wieder eine königliche Pfalz gab.⁹¹⁾ Als Platz der Pfalz wird heute durchweg ebenfalls der Domplatz, die Stelle des späteren Bischofshofes, angesehen.^{91a)} Diese Annahme besteht vielleicht zu Recht, ist aber durchaus nicht erwiesen. Unter dem Dom ist ein spätrömisches Forum mit einer Basilika ausgegraben worden, neben dem ein Tempelbezirk an der Stelle des späteren Bischofshofes bestanden zu haben scheint.⁹²⁾ Ob dort, wie Brühl zuletzt meint, auch ein *praetorium* gestanden hat, ist zumindest zweifelhaft; denn erstens stehen die bekannten Statthalter-Prätorien, etwa in den – freilich viel größeren – *civitates* Köln und Trier nicht am Forum, und zweitens war Worms eine einfache *civitas*, die wohl um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert Truppen beherbergte, aber weder das *praetorium* eines Provinzstatthalters noch das eines Legionskommandanten.⁹³⁾ Wo die öffentlichen Gebäude des römischen

89) Vgl. A. DOLL, Zur Frühgeschichte der Stadt Speyer (Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 52, 1954) S. 158 ff., der die Königspfalz bei dem Haus »vor dem Münster« sucht und Identität mit der Grafenburg annimmt.

90) BÜTTNER (wie Anm. 46) S. 394.

91) MG. Epp. 5 Nr. 19 S. 424: *memini me in palatio Wangionum civitatis constitutum tecum habere sermonem*, an Archidiakon Gerolt, spielt auf eine Begegnung mit Erzkaplan Hilduin an, wohl auf die Reichsversammlung von 829 zu beziehen, vgl. KRANZBÜHLER, Heldensage S. 33 f., der zuerst auf die Stelle hinwies. *Palatium* kann hier nur Pfalz (nicht Hofgesellschaft) heißen. Einen Wiederaufbau hält BRÜHL S. 262 f., 266 allein auf Grund der Königsaufenthalte des 9. Jahrhunderts für erwiesen; es fällt aber auf, daß die beliebte und vor 790 auch für Worms belegte Datierung *palatio publico* (oder *nostro*) nach 790 dort nicht mehr vorkommt. – Einem Referat von cand. phil. UHRIG im Seminar von W. SCHLESINGER (Frankfurt) verdanke ich neben anderen Anregungen über die Wormser Pfalz, die sich hier nicht mehr verwerten lassen, den Hinweis auf eine St. Galler Privaturkunde von 829 Aug. 18 »*Actum Wormatiae palatio regio*«, H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 1, 1863, Nr. 326 S. 300 f. Die Urkunde gehört zu der Reichsversammlung von 829, Reg. Imp. (Ludwig der Fromme) 865c–868a S. 339 ff. und hebt vielleicht noch bestehende Zweifel, ob es unter Ludwig dem Frommen wieder eine Königspfalz in Worms gab, auf.

91a) So zuletzt BRÜHL S. 260, 263, ebenso F. M. ILLERT in verschiedenen Arbeiten und H. GENSICKE, Beiträge zur Wormser Stadtbeschreibung des Hochmittelalters (Der Wormsgau 3 H. 2, 1952) S. 50 mit Anm. 44.

92) Vgl. G. BEHRENS bei R. KAUTZSCH, Der Dom zu Worms, 1938, Textband S. 53–64, dazu Tafelband Tafel 3 und 7–9.

93) BRÜHL S. 260 beruft sich auf das römische Reiterkastell, das nach K. SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande 2, 1923, S. 92 auf dem Domhügel lag, nach BEHRENS bei KAUTZSCH S. 54 aber nicht lokalisierbar ist; da es der augusteischen Zeit angehört hat, sollte es besser

Worms standen, wissen wir nicht, und nur die topographische Lage an dem herausgehobenen höchsten Punkt ließe sich für den Domhügel geltend machen. Wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß Burgunder, Merowinger und frühe Karolinger sich die öffentlichen Plätze der römischen Zeit hier wie an anderen Orten zunutze machten, so hilft diese Annahme wegen unserer mangelhaften Kenntnis des römischen Worms doch nicht weiter.

Derjenige Platz, der neben dem Domplatz vor allem in Betracht zu ziehen ist, ist die Grafenburg der Salier. Wir wissen von ihr vor allem durch die Vita Burkhardts von Worms, die die letzten Kämpfe zwischen Bischof Burkhard und dem Salier Herzog Otto lebhaft schildert: *Otto dux suusque filius Conradus intra civitatem habebant munitionem turribus et variis aedificiis firmissimam. Ad quam domum raptores et fures et omnes contra episcopum delinquentes refugium tutissimum habebant.*⁹⁴⁾ Daraufhin befestigt der Bischof seinerseits seine *curtis* (gemeint ist offenbar der Bischofshof am Dom) *ad instar castelli* mit Türmen, bis Heinrich II. den Ausgleich schafft, indem er durch Tausch den Besitz des Herzogs an sich bringt und dem Bischof überträgt, der die Burg zerstört und aus ihren Steinen – offenbar an ihrer Stelle – das St.-Pauls-Stift errichtet.⁹⁵⁾ Das Paulsstift liegt auf dem Hang im Nordosten der Stadt, angelehnt an die alte römische Mauer in dem Teil, der seit der neuen Ummauerung am Ende des 9. Jahrhunderts⁹⁶⁾ innerhalb der Stadt lag und vermutlich verfallen war. Das ist eine Lage, die, im kleineren Maßstab, derjenigen des neu entdeckten Kölner *praetorium* nicht unähnlich ist. Es wäre denkbar, daß hier schon öffentliche, vielleicht militärische Bauten der Römerzeit gestanden haben. Im Süden des Stiftes floß der Eisbach, der zur Anlage einer Wasserburg dienen konnte. Grabungen haben bisher nur Spuren des ältesten Baues der Paulskirche und des Burggrabens aufgedeckt; geringfügige römische Einzelfunde besagen nichts.⁹⁷⁾

Die Salier haben wohl schon am Ende des 8. Jahrhunderts Grundbesitz in Worms gehabt,⁹⁸⁾ ihre beherrschende Stellung in der Stadt im 10. Jahrhundert ist aber nur durch

ganz aus dem Spiel bleiben. Ein Prätorium in Worms, von dem BRÜHL spricht, ist überhaupt weder nachgewiesen noch zu vermuten, sofern man das Wort im technischen Sinne meint und nicht jede Offizierswohnung so nennt. Über Worms als spätrömische Garnison vgl. *Notitia dignitatum* (hg. von O. SEECK) occ. XLI S. 20.

94) Vita Burchardi (BOOS, Quellen 3) c. 7, S. 107.

95) A. a. O. c. 7 und 9 S. 108 ff., DH II 20 S. 23 f.; wichtige Quelle für die Auseinandersetzung zwischen Bischöfen und Grafen in Worms sind auch die Urkundenfälschungen des 10. Jahrhunderts; vgl. J. LECHNER, *MIÖG* 22, 1901, bes. S. 550 ff. Vgl. auch Thietmar VI prol. S. 274 f.

96) Zur Datierung der Mauerbauordnung und des Mauerbaus zuletzt H. BÜTTNER (wie Anm. 46) S. 395 ff.

97) W. BAUER, *Baugeschichte der Pauluskirche und Magnuskirche zu Worms* (Der Wormsgau, Beiheft 3, 1936) S. 5 f.; vgl. die Notiz desselben über einen Münzfund, *Wormsgau* 1 H. 10, 1933, S. 400. Hinweis auf weitere römische Einzelfunde bei G. ILLERT, *Wormsgau* 3 H. 4, 1954/55, S. 236, darunter farbige Stuckreste, die vielleicht von einem größeren Bau stammen.

98) *Cod. Lauresh.* 1 (hg. von K. GLÖCKNER, 1929) Nr. 928 S. 110 = Boos, *Quellen* 1 Nr. 7 S. 4, vgl. BÜTTNER (wie Anm. 46) S. 393.

den Erwerb umfangreicher königlicher Besitzungen und Rechte zu erklären, auf Grund derer sie sich schließlich Herzöge von Worms nannten.⁹⁹⁾ Mit der Möglichkeit, daß ihnen schon nach 791 der Bezirk der abgebrannten Pfalz zugefallen ist oder daß sie später die wiedererrichtete Pfalz an sich gezogen haben, ist also durchaus zu rechnen, und sie kann nicht mit dem Hinweis widerlegt werden, daß Heinrich II. 1002 bei dem Tausch mit Herzog Otto keine alten Lehnrechte des Königs geltend macht.¹⁰⁰⁾

Will man die karolingische Pfalz mit dem Bischofshof gleichsetzen, so müßte man entweder annehmen, der Bischof habe früher an einer anderen Stelle, etwa südlich des Domes, beim späteren Kreuzgang, residiert und die von Dagobert verliehene und von Pippin bestätigte Immunität habe früher engere Grenzen gehabt, den späteren Bischofshof noch nicht eingeschlossen – oder man müßte die königliche Pfalz innerhalb der Immunität ansetzen, wofür man in karolingischer Zeit wohl schwer eine Parallele finden wird. Auf der anderen Seite kann nicht verschwiegen werden, daß auch die Lokalisierung bei der Grafenburg ihre Schwierigkeiten hat, weil man erklären müßte, wie der König später, und zwar spätestens zur Zeit Ottos des Großen, in den Besitz einer anderen Pfalz (an der Neuen Münze?) oder zu Rechten über die Bischofspfalz in der Domimmunität kommt, die nun *palatium publicum* heißt. Unsere Bemerkungen können und wollen das Problem nicht lösen, sondern nur darauf hinweisen, daß man bei der Suche nach der Wormser Pfalz die Stätte der Grafenburg nicht außer acht lassen sollte.

V. Bischofspalzen als königliches Lehen

Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts, wenn nicht früher, sind Königs- und Bischofspfalz in Worms wie in Speyer identisch. Das findet seinen Ausdruck in einem Zusatz zur Chronik von St. Blasien, der vom *palatium regis et episcopi* in Speyer spricht, sowie in der Bestimmung des Privilegs Heinrichs IV. für die Speyrer Juden, die Abgaben *ad palacii nostri erarium sive ad cameram episcopi* festsetzt.¹⁰¹⁾ Solche Quellenstellen zeigen freilich mehr das faktische Verhältnis an als die Rechtsordnung, die ihm zugrunde liegt. Die Nutzung der Bischofspfalz durch den König beruht auf dem *servitium regis*, das die Könige, wie B. Heusinger gezeigt hat, vor allem seit Heinrich II. planmäßig ausgebaut haben,¹⁰²⁾ und zu dem, wie H. W. Klewitz ausgeführt hat, die Domkapitel einen beträcht-

99) H. WERLE, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft (ZSavRG Germ. Abt. 73, 1956) bes. S. 251 ff.

100) Dies gegen KRANZBÜHLER, Heldensage S. 36, auf den sich die neuere Literatur zu berufen pflegt.

101) Zusatz zu Bernold, MG. SS. 5 S. 465; DH IV 411 S. 543 ff. von 1090, eine zweite Formel derselben Urkunde sagt einfacher *ad erarium regis aut episcopi*, vgl. die Vorbemerkung von D. v. GLADISS in der Ausgabe; auf die Stellen weist A. DOLL, Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 52, 1954, S. 159 hin, vgl. a. a. O. S. 161.

102) B. HEUSINGER, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit (Archiv für Urkundenforschung 8, 1923).

lichen Beitrag zu leisten hatten, z. B. durch die Stellung einer Pfründe für den König.¹⁰³⁾ Der aus dem Wormser Grafenhaus stammende Konrad II. ist der erste König, der selbst Wormser Domkanoniker ist und Wormser Domherren als Hofkapläne heranzieht, die dann durch die Gunst des Königs oft zu Bischöfen aufsteigen.¹⁰⁴⁾ Welches Ausmaß die Servitien des Domkapitels gerade im Zusammenhang mit der Pfalzfunktion der Bischofsstadt annehmen konnten, zeigt ein Privileg Heinrichs IV. für das Speyrer Kapitel recht deutlich; es begrenzt die Gastungspflicht der Domherren, indem es festsetzt, daß diese nur bei Reichstagen verpflichtet sind, ein jeder in seiner *curtis*, in der er selbst wohnt, nur einen Abt oder Bischof in der Kammer zu beherbergen.¹⁰⁵⁾ Nicht von Domherren bewohnte *curtes* sind demnach ungemessen heranzuziehen; überdies wird man damit zu rechnen haben, daß die Beherbergung eines Abtes oder Bischofs die eines ansehnlichen Gefolges dieser Herren einschließt. Dies alles ist aber Privileg, das die Pflichten der Domherren einschränkt, – wo es das nicht gibt, müssen sie offenbar ungemessene Herbergspflichten erfüllen.

Seit dem Wormser Konkordat werden die Beziehungen zwischen König und Bischof lehnrechtlich interpretiert. Nicht mehr als Beamter und Funktionär des Königs, sondern als Träger königlicher Lehen ist der Bischof zu den Servitien verpflichtet. Die gesamten Temporalien der Reichsbischöfe gelten als Reichskirchengut, mit dem der König den Bischof investiert, d. h. belehnt. Dies steht zwar nicht im Konkordat selbst, aber daß man das Konkordat so interpretierte, geht aus der Polemik Gerhochs von Reichersberg sehr deutlich hervor,¹⁰⁶⁾ und zwar bereits in der Zeit Lothars. Im Streit Friedrich Barbarossas mit Papst Hadrian geraten gerade die Bischofspalzen in den Mittelpunkt der Diskussion. Den Anlaß hatten Beschwerden der italienischen Bischöfe gegeben, die des Kaisers Legaten nicht mehr in ihre Pfalzen aufnehmen wollten, – jene Legaten, die sich in den Bischofspalzen häuslich niederlassen wollten, um von dort aus das Reichsregiment des Kaisers in Italien wiederaufzurichten. Als Papst Hadrian sich zum Sprecher der Bischöfe machte, erklärte der Kaiser zunächst, die Regalien verpflichteten die Bischöfe zum *hominium*, auf das er gern verzichte, wenn die Bischöfe die Regalien zurückgäben, und fuhr fort: *Nuncios nostros non esse recipiendos in palatiis episcoporum asserit (sc. papa). Concedo, si forte aliquis episcoporum habet in suo proprio solo et non in nostro palatium. Si autem in nostro*

103) H. W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert (Archiv für Urkundenforschung 16, 1939).

104) KLEWITZ S. 130–134, bisher nur für die Zeit Konrads II. Weitere Untersuchungen sind von J. FLECKENSTEIN zu erwarten. [Sie liegen inzwischen vor: DERS., Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften der MGH 16/2) 1966, S. 203 ff. u. 223 ff.].

105) DH IV 466 S. 631 von 1101: *Hoc quoque addimus, ut nullus in alicuius fratris curte, ubi ipse habitat, eo nolente hospitetur, nisi imperatore vel rege ibi curiam habente: caminata et non stabulum neque coquina a camerario imperatoris vel regis alicui episcopo vel abbati et ipso fratre permittente ibi concedatur.*

106) Vgl. P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg, 1960, S. 42 ff., 178 f.

solo et allodio sunt palatia episcoporum, cum profecto omne quod in edificatur solo cedit (cf. Dig. 41, 1, 7, 10), *nostra sunt et palatia. Iniuria ergo esset, si quis nuncios nostros a regius palatiis prohiberet.*¹⁰⁷⁾ Mit Hilfe einer juristischen Konstruktion, die in einer für die Barbarossazeit sehr bezeichnenden Weise das römische Recht ausnutzt, wird hier in Bausch und Bogen jedes bischöfliche *palatium* zu einem *palatium regium* gemacht, denn daß die Möglichkeit, eine Bischofspfalz sei auf bischöflichem Grund und Boden erbaut, nur rhetorisch und nicht wirklich eingeräumt wird, ist offenkundig. Wenige Monate vorher hatte der Kaiser auf den ronkalischen Feldern bei der Definition der Regalien auch die *palatia in civitatibus consuetis* nennen lassen.¹⁰⁸⁾ Von dem dazugehörigen Ausführungsgesetz, das das Hoheitsrecht des Kaisers auf die *palatia* allgemein definiert haben muß, so wie der Friedensvertrag mit Mailand vom gleichen Jahr es im Einzelfall festlegte, sind nur die Incipit-Worte *palatia et pretoria* erhalten.^{108a)}

Die lehnrechtliche Konstruktion des königlichen Gastungsrechtes gegenüber den Bischöfen ist erst seit dem Wormser Konkordat denkbar, seitdem aber so allgemein, daß man aus ihr nicht die Genesis der Rechtsverhältnisse einer bestimmten Pfalz erschließen kann. Wenn etwa Heinrich (VII.) die bischöfliche *curia* in Worms als königliches Lehen bezeichnet, so ist das nur ein Ausdruck dieser Rechtsauffassung und besagt nichts über ein altes königliches Eigentum an der Bischofspfalz.^{108b)}

107) Rahewini *Gesta Friderici imperatoris* (hg. von B. v. SIMSON) IV c. 35 S. 278. Die Stelle kann nicht mit M. MACCARRONE, *Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV*, 1959, S. 319 f. als »Stilübung« Rahewins betrachtet werden, sondern muß, wie W. FÖHL, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden (MIÖG 50, 1936) S. 125 Anm. 2 und E. OTTO, Friedrich Barbarossa in seinen Briefen (DA 5, 1942) S. 100 annehmen, auf ein Aktenstück zurückgehen: darauf deutet schon die Tatsache, daß der Abschnitt zu den in der ältesten A-Rezension Rahewins fehlenden Aktenkapiteln gehört. Problematisch ist der Versuch OTTOS a. a. O., den persönlichen Anteil des Kaisers an den Worten herauszuarbeiten, überzeugender der Hinweis FÖHLS a. a. O. auf die Verwandtschaft mit dem Brief Eberhards von Bamberg bei Rahewin IV c. 34 S. 276 f.; in diesem steht der Ausdruck *regalia episcoporum palatia*. In jedem Fall ist festzuhalten, daß eine offizielle Äußerung des Kaiserhofes vorliegt.

108) MG. Const. 1 Nr. 175 S. 244 f.; beim entsprechenden Passus Rahewins (IV c. 7 S. 240) fehlen die *palatia*.

108a) Vgl. P. W. FINSTERWALDER, Die Gesetze des Reichstags von Roncaglia vom 11. November 1158 (ZSavRG Germ. Abt. 51, 1931) S. 16, 19 f., 28 f. und besonders 56–59, wo auf die römische Quelle Cod. Just. 1, 40, 15 hingewiesen ist; doch sind die *palatia* viel mehr als »eigene Amtslokale« der kaiserlichen Beamten (so FINSTERWALDER S. 57), nämlich zugleich Instrument und Zeichen der Herrschaft. – Friedensvertrag mit Mailand MG. Const. 1 Nr. 174 § 3 S. 242. Die Geschichte des Pfalzenregals in Italien bedürfte besonderer Untersuchung.

108b) BOOS, Quellen 1 Nr. 175 S. 127, von KRANZBÜHLER, Heldensage S. 36 f. für den königlichen Ursprung der Bischofspfalz herangezogen.

VI. Forschungsaufgaben in Ingelheim

Das Nutzungsrecht des Königs an den bischöflichen Pfalzen hat uns auf die verfassungsgeschichtlichen Fragen geführt. Ein Problem der Gerichts- und Sozialverfassung der Pfalzbewohner, das wir wiederum nicht lösen, sondern nur formulieren können, möge den Abschluß dieser Bemerkungen bilden. Aus einer Prümer Tauschurkunde des Jahres 835 erfahren wir einiges über die Bewohner der Ingelheimer Pfalz.¹⁰⁹⁾ Partner des Abtes Markward von Prüm ist der *venerabilis vir Agano, exactor palatii Ingilenheim*, er vertauscht auf Befehl und mit Erlaubnis Kaiser Ludwigs des Frommen Fiscalgüter in Ockenheim und erhält dafür Kloostergüter in Ingelheim und Kreuznach: er unterzeichnet die Urkunde *assensu liberorum hominum et fiscalinum* (!); die Signa der Zustimmenden aus beiden Gruppen sind hinzugefügt, wobei unter den *liberi* zwei Priester auftauchen und die *fiscalini* von einem *maior* angeführt werden. Der Fiscusverwalter mit dem Titel *exactor* ist ein Mann, der anscheinend einer am Mittelrhein begüterten und auch sonst faßbaren Familie entstammt.¹¹⁰⁾ Die Fiscalinen sind rechtlich dem Fiscus unterworfenen Bewohner, die wohl von dem Tausch betroffen waren. Unter den *liberi homines* hat man früher »Gemeinfreie« verstanden, nach den Forschungen von Th. Mayer und H. Dannenbauer muß es sich jedoch, da Grundbesitz von Freien in Ingelheim nicht bezeugt ist, um Königsleute oder »Königsfreie« handeln, die bei persönlicher Freiheit königliches Gut besiedelten und dafür dem König Abgaben und Dienst schuldeten.^{110a)}

Die schwierige Frage ist nun, wie sich diese Verfassung der Karolingerzeit zu der Verfassung des »Ingelheimer Reiches« im späten Mittelalter verhält, die H. Loersch auf Grund der Gerichtsbücher und anderer Quellen gezeichnet hat und auf geradem Weg aus der karolingischen Verfassung ableiten zu können glaubte.¹¹¹⁾ Das Wesentliche am Ingelheimer Reich ist zunächst, daß es zwei ständisch unterschiedene Gruppen, den Adel und die Reichsleute gibt, die aber beide »frei« sind, obwohl das Grundeigentum und die Zehnten in Ingelheim schon seit der karolingischen und ottonischen Zeit zum großen Teil an geistliche und weltliche Herrschaften, wie das Bistum Würzburg, die Abtei Hersfeld, die Frankfurter Pfalzkapelle und andere vergeben waren. Reichsleute und Adel stellen gemeinsam die Schöffen für das »Reichsgericht«, dessen Name zunächst nichts anderes bedeutet als Gericht des Ingelheimer Reichsgutes, das sich dann aber auch »Kaiserliches Gericht« (*iudicium imperiale*) nennt.¹¹²⁾ Über seine Funktion als Gericht der Reichsleute

109) H. BEYER, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 1860, Nr. 62 S. 70 aus dem Liber aureus von Prüm.

110) Vgl. METZ (wie Anm. 3) S. 153 ff.

110a) S. K. BOSL, Pfalzen und Forsten, in: Deutsche Königspfalzen 1, Göttingen 1963, S. 13. Vgl. auch K. BOSL, Franken um 800, (1959), bes. S. 22 ff., 95 ff., 99 f.

111) H. LOERSCH, Der Ingelheimer Oberhof, 1885, S. XLIX–CCXII, zusammenfassend KRAFT (wie Anm. 12a) S. 227–240.

112) LOERSCH S. LXXXII Anm. 2, CX mit Anm. 3.

hinaus gewinnt es seine besondere Bedeutung als Oberhof für viele Orte des alten Worms- und Nahegaus und darüber hinaus anderer Gebiete am Mittelrhein. In beiden Funktionen glaubte Loersch es auf ein königliches Gericht der Karolingerzeit zurückführen zu können,¹¹³⁾ wobei er an parallele Erscheinungen bei den Oberhöfen von Aachen und Dortmund erinnern und darauf verweisen konnte, daß der Einzugsbereich des Ingelheimer Oberhofes besonders viele und namhafte Orte mit alten Königshöfen und Königsgut, wie etwa Kreuznach, Oberwesel, Kostheim und viele andere umfaßte,¹¹⁴⁾ während die spätmittelalterliche Territorialgliederung in keinem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Einzugsbereich stand und nur negativ wirkte, indem einzelne Fürsten, wie die Mainzer Erzbischöfe, ihre Untertanen hinderten, in Ingelheim Recht zu suchen.

Daß die Sonderstellung des Ingelheimer Reiches auf die Verfassung des Fiscalbezirkes zurückgeht, unterliegt keinem Zweifel, und man wird bei der Deutung der altertümlichen Züge der Ingelheimer Verfassung sicher weit zurückgreifen müssen. Ob aber etwa der spätmittelalterliche Schulheiß einfach der Amtsnachfolger des *exactor* Agano ist und das Gericht ein Königsgericht fortsetzt, bedarf eingehender und vorsichtiger Prüfung. Dabei wird man auch der Frage nachzugehen haben, ob der Ministerialadel des Reiches mit den Königsfreien, die hier jedenfalls auch auf den Kirchen geschenktem Boden keine Gotteshausleute wurden, etwas zu tun hat.¹¹⁵⁾ Angesichts der Quellenarmut in Ingelheim für das frühe und hohe Mittelalter wird ein Vergleich mit den Verhältnissen im Kröver und Niersteiner Reichsgutbereich vielleicht wertvolle Dienste tun.¹¹⁶⁾ Die zunächst überraschend anmutende These von den karolingischen Wurzeln des Gerichtes und seiner Oberhoffunktion, wohl eher in einem Immunitätsgericht der Königsleute als in einem Gericht des Königs selbst, dürfte sich vielleicht als gut begründet erweisen;¹¹⁷⁾ auf jeden Fall aber wird man unseren veränderten Auffassungen von der Sozial- und Gerichtsverfassung der Karolingerzeit Rechnung tragen müssen.

Die andere große Aufgabe der Pfalzenforschung in Ingelheim, neben einer neuen Verfassungsgeschichte des Ingelheimer Reiches, ist im Herbst 1960 nach fast fünfzigjähriger Pause erstmalig wieder in Angriff genommen worden: die archäologische Untersuchung der Reste der Pfalz unter dem Boden des Dorfes. Was Chr. Rauch 1908 mutig in Angriff genommen hat, bedarf der Vollendung durch die verfeinerten Methoden moderner Grabungstechnik, und es ist zu hoffen, daß schon die nächsten Jahre hier neue Ergebnisse

113) LOERSCH S. CXXV–CXXXIV, CLXLII–CCXII.

114) LOERSCH S. CCIII ff.; die Liste der in Ingelheim Recht suchenden Orte ist jetzt nach den Publikationen von A. ERLER zu erweitern, ebenso die Liste der Orte mit Reichsgut nach den Forschungen von KRAFT.

115) Zum Problem vgl. H. DANNENBAUER, Königsfreie und Ministerialen (DANNENBAUER, Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958).

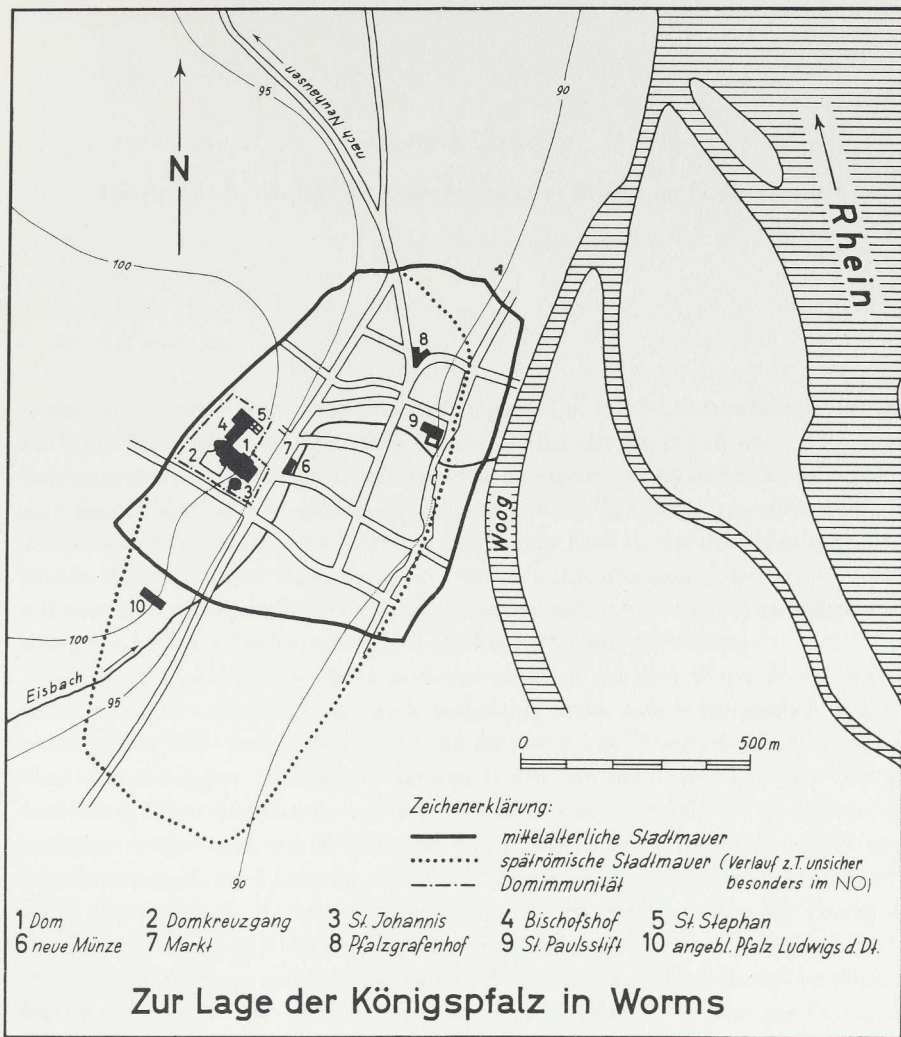
116) Über Nierstein KRAFT S. 181 ff. mit weiterer Literatur.

117) Vgl. auch H. DANNENBAUER, Freigrafschaften und Freigerichte (DANNENBAUER, Grundlagen).

ans Licht bringen, die uns ein anschauliches Bild der Baugeschichte von Ingelheim vermitteln.¹¹⁸⁾

Die Anwendung des eingangs genannten Arbeitsplanes auf die rheinischen Pfalzen ruft weit mehr Fragen hervor, als sich zunächst beantworten lassen. Intensive Forschung am einzelnen Objekt und der Versuch, allen Fragen zugleich nachzugehen und durch die Kombination der verschiedenen Quellen und Methoden weiterzukommen, wird manche Lösung bringen, aber in vielen Fällen nur an die Grenze führen, wo man einen status quaestionis formulieren kann und abwarten muß, ob die vergleichende Methode, wenn erst die Ergebnisse für alle behandelten Pfalzen vorliegen, das Ziel erreichen läßt. Gerade für die dann notwendigen vergleichenden Arbeiten wird ein nach einheitlichem Plan ausgearbeitetes Sammelwerk unschätzbare Dienste leisten. Die Frage aber, ob der Arbeitsplan sich auch für den rheinischen Bereich anwenden läßt, scheint mir insofern eine positive Antwort zu erlauben, als die Unterschiede zu den bisher vorliegenden Probearbeiten mehr quantitativer als qualitativer Art sind.

118) Zwei Einzelheiten zur Itinerarforschung von Ingelheim seien hier angemerkt. Man hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Festnahme Heinrichs IV. durch seinen Sohn in Ingelheim der Ort von den Herrschern gemieden wird, als sei er ein *locus nefastus*; obwohl Barbarossa die Pfalz neu zur Reichsburg ausbauen ließ, hat er sie selbst nicht aufgesucht, erst Friedrich II. ist dort wieder nachweisbar. Dies scheint eine unbeachtete Parallele in Trebur zu haben: nachdem sich dort die Fürsten gegen Heinrich IV. verschworen hatten, ist kein König mehr dorthin zurückgekehrt. – Ferner ist in der lokalen Forschung – so noch in der übersichtlichen Zusammenstellung von CHR. RAUCH, Die Geschichte der Ingelheimer Königs- und Kaiserpfalz, 1960 – durchweg vermutet worden, zwischen Ludwig dem Kind und der neuen Glanzperiode Ingelheims unter Otto dem Großen sei die Pfalz nicht von den Königen in Anspruch genommen worden. Indessen melden die von E. KLEBEL entdeckten Salzburger Annalen (MG. SS. 30 S. 742) zum Jahr 928 ein *colloquium ad Ingelheim*, an dem anscheinend auch Herzog Arnulf von Bayern teilnahm, vgl. R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, ²1943, S. 84 f. und bes. K. REINDEL, Herzog Arnulf und das *Regnum Bavariae* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 17, 1954) S. 242 und 246. Für die Aufnahme fränkischen Königsrechts und fränkischer Königstradition durch Heinrich I. ist die Wahl des Ortes – wie die des Wormser Hoftages von 926 – sehr bezeichnend. Über die neuen Grabungen in Ingelheim vgl. jetzt W. SAGE, Vorbericht über neue Ausgrabungen im Gelände der Pfalz zu Ingelheim am Rhein (Germania 40, 1962), S. 105–116.



Der Skizze liegen zugrunde die Karten bei G. ILLERT, Skizze der Entwicklung der Stadt Worms von der vorgeschichtlichen Zeit bis zum Hochmittelalter (Der Wormsgau 3 H. 4, 1954/55) S. 232, 241, Einzelheiten ergänzt nach dem historischen Plan bei BOOS, Quellen 3, Beilage, nach dem Plan des Dombezirks und des Marktes bei KRANZBÜHLER, Heldensage, Tafel 3, und nach dem Stadtplan von 1770 bei KRANZBÜHLER Verschw. Bauten (nach S. VIII). Der genaue Verlauf der römischen Mauer im Osten der Stadt (bes. im Bereich des Paulsstiftes) ist archäologisch nicht nachgewiesen; die Karte bei Boos verlegt ihn etwas weiter nach Westen unmittelbar auf den durch die 90m Schichtlinie bezeichneten Hang; wir geben ihn nach der Skizze von ILLERT, die der von KOEHL bei KAUTZSCH, Der Dom zu Worms, Tafel III, folgt. Die Grenze der Domimmunität (Mundat) gegenüber dem Bereich der Stadtgemeinde (Almend), besonders auf der Seite des Marktes, war vom 13. bis zum 18. Jh. oft umstritten, vgl. BOOS, Quellen 1 Nr. 175, S. 127f., KRANZBÜHLER, Verschw. Bauten S. 118 f. und 207 Anm. 36, DERS., Heldensage S. 96–99.